

# Sportjugend des Behinderten – Sportverbandes NW e.V.



## Handbuch für den Kinder- und Jugendsport



## **Impressum**

Herausgeber:

Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (BSNW)

Fotos:

BSNW

Redaktion:

Stefanie Plümper und Sara-Maria Wolfram

Satz und Layout:

Sara-Maria Wolfram

Inhalte:

Dr. Klaus Balster (DSJ)

Thomas Börger

Nadja Büker

Stefanie Plümper

Michaela Slaby

Sara-Maria Wolfram

## Inhaltsverzeichnis

### Einleitung / Intention

#### 1. Formaler Teil

- Vereinsgründung
  - Mustersatzung
  - Musterjugendordnung
- Rehabilitationssport für Kinder- und Jugendliche
- Marketing / Mitgliederwerbung
- Finanzierung
  - Fördermöglichkeiten
- Übungsleiter
  - Ausbildung
  - Rechte/Pflichten
  - Suche/Vergütung
- Eltern und Erziehungsberechtigte als Netzwerkpartner

#### 2. Praktischer Teil

- Musterübungsstunden
  - Basketball
  - Entspannung
  - Klettern
- Flyer-Vorschläge
- Aktions-Vorschläge (Best practice Beispiele)
  - Rollstuhlbasketball
  - Bewegungs- und Ballsport
  - Tischtennis
  - Rollstuhlfahrtraining
  - Heilpädagogisches Voltigieren
- Kompetenzteam Jugend BSNW
- Probleme der Vereinsarbeit (FAQ)

## Einleitung / Intention

Dieses Handbuch ist von den Mitgliedern des Kompetenzteams Jugend im BSNW erstellt worden und soll Ihnen Handlungsanleitungen und Hilfestellungen auf dem Weg der Gründung einer Kinder- und Jugendsportgruppe im Verein geben. Es enthält unterschiedliche Themen, wie z.B. Marketing, Gewinnung von Mitgliedern, Übungsleitersuche und -bezahlung, Vereinsgründung, Musterübungsstunden, Flyer Vorschläge und Aktionsvorschläge (Best practice Beispiele).

Es soll jedoch keine statische Sammlung vorgegebener Inhalte sein, sondern ein Werk, das stets weiterentwickelt wird und von den Ideen, der Kritik und den Anregungen der Leser lebt.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, die Nutzer und Leser des Handbuches, um Ihre Mithilfe:

- Vermissen Sie die Behandlung eines oder mehrerer Themen, die Ihnen für die tägliche Arbeit hilfreich wären?
- Wünschen Sie die ausführliche, weitergehende Erläuterung zu einem Themenkomplex?
- Haben Sie Flyer, Werbetexte, Anzeigen oder anderes Material, welches Sie auch den Kollegen zur Verfügung stellen möchten?

Senden Sie uns Ihre Anmerkungen zu diesem Handbuch, denn eine Erweiterung, Veränderung oder Optimierung kann nur durch Ihre Rückmeldung erfolgen. Helfen Sie uns ein lebendiges Werk zu schaffen, dass den Wünschen und Bedürfnissen der Übungsleiter im Kinder- und Jugendbereich gerecht wird und Ihnen die tägliche Arbeit erleichtert.

Ihre Ansprechpartner sind:

Stefanie Plümper  
Landesjugendwartin  
Mail: [landesjugendwart@bsnw.de](mailto:landesjugendwart@bsnw.de)



Sara-M. Wolfram  
Jugendreferentin  
Mail: [wolfram@bsnw.de](mailto:wolfram@bsnw.de)



Allen Mitgliedern des Kompetenzteams Jugend im BSNW sei an dieser Stelle ein sehr herzlicher Dank für Ihre Mitarbeit und Hilfe bei der Erstellung des Handbuches ausgesprochen. Engagierte und motivierte ehrenamtliche Helfer stellen die Grundlage der Arbeit des BSNW

# Handbuch für den Kinder- und Jugendsport

## Kapitel 1. Formaler Teil

- Vereinsgründung
  - Mustersatzung
  - Musterjugendordnung



## Der Verein

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland garantiert im Artikel 9 Absatz 1 allen Deutschen das Recht, Vereine und Gesellschaften zu gründen. Jedoch dürfen diese Zusammenschlüsse in Zweck, Organisation oder in ihrer Tätigkeit nicht gegen Strafgesetze oder die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik gerichtet sein (Absatz 2). Weiter ausformuliert ist diese Rechtsgrundlage dann im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB §§ 21 - 79)

Grundsätzlich können Vereinigungen jeden beliebigen Zweck haben. Das garantiert die Vertragsfreiheit. Ideelle Zwecke sind z. B. Förderung von Kunst und Kultur, Bildung, Sport, Geselligkeit und Soziales. Wirtschaftliche Zwecke, die der Erzielung von Einnahmen oder anderen eigenwirtschaftlichen Vorteilen dienen, sind mit anderen Rechtsformen (z.B. GmbH, AG, OHG, KG, GbR) besser zu erreichen und werden deshalb in der Rechtsform Verein nicht genehmigt.

Wenn sich nun Menschen in einer Rechtsform „Verein“ zusammenschließen, treten die Personen nicht mehr als Privatpersonen, sondern als Vertreter einer Organisation auf: Die Organisation nimmt am Rechtsleben teil. Ihr errichtet durch Vertrag (beim Verein heißt dieser Vertrag: Satzung) eine sogenannte "juristische Person", die Träger von Rechten und Pflichten werden kann. So eine juristische Person wird auch als Körperschaft bezeichnet. Außerdem fördert unser Gemeinwesen Vereine durch Steuererleichterungen und Steuerbefreiungen, wenn sie in der Satzung versprechen, dass sie gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Zusammengefasst lässt sich sagen, der Verein ist die richtige Rechtsform, wenn die Vereinigung folgende Bedingungen erfüllt:

- sie verfolgt ideelle (nicht wirtschaftliche) Ziele,
- ihre Ziele lassen sich im Verband mit (vielen) anderen gleichgesinnten Menschen besser erreichen oder durchsetzen,
- sie will die Vorteile der Gemeinnützigkeit in Anspruch nehmen.

Um einen echten Rechtsträger zu bekommen müsst Ihr Eueren Verein beim Amtsgericht ins Vereinsregister eintragen lassen. Er heißt dann (Name) e.V., eingetragener Verein. Dadurch wird der Verein - wie es in der Sprache der Juristen heißt - rechtsfähig. Er bekommt einen gesetzlichen Status und wird juristisch zu einer selbständigen Person.

## Die Vereinsgründung

### 1. Gesetzliche Regelungen

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Verein finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) §§ 21 bis 79, also im Zivilrecht. Das oft als "Vereinsgesetz" bezeichnete "Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts" (VereinG) ist Öffentliches Recht und regelt die Vereinigungsfreiheit und das Verbot von Vereinigungen.

### 2. Warum einen e.V. gründen?

Der eingetragene Verein (e.V.) zählt in Deutschland zu den häufigsten Gesellschaftsformen. Rund 600.000 eingetragene Vereine gibt es hierzulande. Fast ausnahmslos handelt es sich dabei um sogenannte Idealvereine, die also keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen. Die Rechtsform des e.V. wird regelmäßig gewählt, wenn

- sich eine größere Zahl von Personen zu einem nichtwirtschaftlichen Zweck zusammen schließt und
- Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern unkompliziert von statten gehen sollen.

**Vorteile** des e.V. sind:

- Der Vorstand ist vor den Risiken einer vertraglichen Haftung (also den typischen wirtschaftlichen Risiken) geschützt.
- Die Mitglieder haften nicht für den Verein.
- Der e.V. ist eine juristische Person; er kann im eigenen Namen klagen und verklagt werden und ins Grundbuch eingetragen werden
- Der e.V. kann als Körperschaft gemeinnützig sein (das kann eine GbR z. B. nicht).
- Er hat eine rechtlich klar definierte Form mit gesetzlichen Regelungen nach innen und außen.
- Der e.V. ist eine grundsätzlich demokratische Organisationform mit gleichen Rechten und Pflichten für alle Mitglieder ("one man, one vote")
- Die Gründungskosten sind relativ niedrig.
- Es wird kein Mindestkapital benötigt (wie z.B. bei einer GmbH).

**Nachteile** des e.V. sind:

- Er kann in aller Regel keine wirtschaftlichen Zwecke (gewerbliche oder Erwerbszwecke) haben und darf sich nur nebenher und nachrangig wirtschaftlich betätigen.
- Die Gründung stellt bestimmte Anforderungen, wie Erstellung einer Satzung und Wahl des Vorstandes.
- Er benötigt zur Gründung mindestens 7 Mitglieder.

### 3. Welche anderen Rechtsformen kommen in Frage?

Das deutsche Recht kennt eine Reihe fest definierter Gesellschaftsformen (zu denen sich Personen für bestimmte Zwecke zusammenschließen). Dazu gehören z. B. die GbR, der Verein, die GmbH, die Genossenschaft und andere. Bei jeder Gründung eines Personenzusammenschlusses wird entweder bewusst eine Rechtsform gewählt oder sie entsteht automatisch (z. B. die GbR).

Weitere gesetzlich nicht festgeschriebene Zusammenschlüsse kennt das deutsche Recht nicht.

- Eine **Arbeitsgemeinschaft** (Arge) oder **Interessengemeinschaft** (IG) ist gesetzlich nicht definiert. Meist handelt es sich um eine GbR. Oft wird die Bezeichnung für zeitlich begrenzte Kooperationen von Wirtschaftsunternehmen (z. B. der Baubranche) benutzt.
- Ein "**Club**" ist ebenfalls keine gesetzlich bestimmte Rechtsform (er könnte ein Verein oder auch eine GbR sein).
- Das gleiche gilt für einen "**Freundeskreis**". Oft nennen sich Fördervereine so.
- Ein **Verband** ist ebenfalls keine gesetzlich festgelegte Rechtsform. Meist handelt es sich um einen Verein, der andere Organisationen (Vereine, Unternehmen) als Mitglieder hat.
- Ein Sonderfall ist der **Dachverband**. Er ist ein Zusammenschluss von Mitgliedsorganisationen mit einem bestimmten Betätigungsfeld (z.B. Sport) in Form eines Vereins, der sich auf Leistungen für seine Mitglieder konzentriert.
- Ein **Förderverein** ist ein Verein mit einer gemeinnützigkeitsrechtlichen Besonderheit (siehe unten), im Übrigen ist er ein ganz "gewöhnlicher" Verein.

Da ein e.V. nicht vorwiegend wirtschaftlich tätig darf, kommt er für erwerbswirtschaftliche Zwecke (Existenzgründung) in der Regel nicht in Frage. Die einfachste Alternative ist hier eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft). Der Nachteil der GbR liegt aber in der persönlichen Haftung der Mitglieder.

Soll die Organisation gemeinnützig sein, kommen Personengesellschaften wie die GbR nicht in Frage. Denkbar wäre dann aber auch ein nicht eingetragener Verein oder eine GmbH. Seit der Reform des GmbH-Rechts (November 2008) ist vor allem die Unternehmergesellschaft ("Mini-GmbH") eine interessante Alternative zum Verein. Sie kann mit nur einem Euro Stammkapital gegründet werden. Allerdings liegen bei einer gemeinnützigen Mini-GmbH die Gründungskosten deutlich höher (rund 800 Euro), weil eine Standardgründung mit Mustersatzung nicht möglich ist. Weil ein e.V. nicht vorwiegend wirtschaftlich tätig sein darf, aber für manche Projekte die Gemeinnützigkeit und auch große Mitgliederzahlen gewünscht sind, entstehen nicht selten Doppelstrukturen. Neben dem Verein gibt es dann eine wirtschaftliche Organisation (z.B. GbR oder GmbH), die dem Einkommenserwerb der Initiatoren dient bzw. Träger der wirtschaftlichen Tätigkeit ist. Der Verein sorgt für Publizität, große Mitgliederzahlen und eventuell ist er Träger der Gemeinwohlzwecke. Ein Beispiel dafür ist eine Kultureinrichtung, deren Gastronomie privat bewirtschaftet wird.

#### **4. Was kostet die Gründung eines e.V.?**

Die Kosten für die Vereinsgründung setzen sich zusammen aus

- der Notargebühr für die Beglaubigung der Anmeldung (11,60 € zuzüglich Schreib- und Zustellgebühren)
- der Registergebühr für eine Eintragung beim zuständigen Amtsgericht (52 € bei normalen Vereinsgründungen mit 3.000 € Gegenstandswert)
- die Bekanntmachung der Eintragung (10 bis 30 €)

Zusammen sind das **ca. 75 bis 120 €**.

Weitere Kosten fallen nicht an; es sei denn, man beauftragt einen Rechtsanwalt mit der Erstellung der Satzung usf. In manchen Bundesländern erlassen die Registergerichte gemeinnützigen Vereinen die Eintragungsgebühr (beim Amtsgericht erfragen).

## **5. Der nicht eingetragene Verein**

Der nicht eingetragene (nichtrechtsfähige) Verein kommt recht häufig vor. Von der GbR unterscheidet er sich vor allem dadurch, dass er

- Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung) hat,
- eine größere Mitgliederzahl (mindestens drei) umfasst,
- trotz Mitgliederwechsel fortbesteht,
- einen eigenen Namen führt.

Wie der e.V. kann auch der nichtrechtsfähige Verein gemeinnützig sein (dann ist aber eine Satzung unabdingbar).

Nachteile des nicht eingetragenen Vereins sind vor allem:

- Die Mitglieder haften persönlich (was aber per Satzung eingeschränkt werden kann).
- Privat haftet aber immer, wer für den Verein Rechtsgeschäfte abschließt, also vor allem der Vorstand. Anders als der e.V. kennt der nichtrechtsfähige Verein nämlich keine Organhaftung.

Vor allem wegen dieser Haftungsproblematik wird man – wenn möglich – den rechtsfähigen Verein vorziehen. Wenn aber keine wirtschaftlichen Haftungsrisiken bestehen oder wegen des beschränkten Wirkungskreises die Eintragung als zu aufwendig erscheint, kann der nicht eingetragene Verein durchaus eine angemessene Rechtsform sein.

## **6. Der wirtschaftliche Verein**

Der wirtschaftliche Verein (ein eingetragener Verein mit wirtschaftlichen Zwecken) ist eine seltene Ausnahme. Er kann nicht per Anmeldung im Vereinsregister eingetragen werden, sondern muss von der Innenbehörde (Innensenat oder -ministerium) des jeweiligen Bundeslandes genehmigt werden. Das geschieht nur, wenn überzeugend dargelegt wird, warum für die Organisation nicht eine andere Rechtsform gewählt werden kann. Da das deutsche Recht eine Reihe von Rechtsformen speziell für Wirtschaftsunternehmen kennt (Genossenschaft, GmbH, Aktiengesellschaft, OHG, KG), wird das nur in wenigen Fällen möglich sein. Oft wird auf die Eintragung des Vereins verzichtet, weil er wirtschaftliche Zwecke verfolgt. Ein solcher nicht eingetragener (nicht rechtsfähiger) Verein ist aber kein Wirtschaftsverein im Sinn des BGB.

## **7. Ablauf der Gründung**

Für die Gründung eines e.V. sind mindestens sieben Mitglieder erforderlich. Ist der Verein eingetragen, darf die Mitgliederzahl nicht unter drei sinken. Als erstes muss eine Satzung erstellt und mit den Gründungsmitgliedern diskutiert werden. Sie enthält die wichtigsten Regelungen für die Zusammenarbeit im Verein. Soll der Verein gemeinnützig werden, sollte die Satzung unbedingt vor der Anmeldung zum Vereinsregister dem Finanzamt zur Prüfung vorlegt werden. Hat das Finanzamt nämlich Bedenken bei der Gewährung der Gemeinnützigkeit, sind Satzungsänderungen und damit weiterer organisatorischer Aufwand nötig und zusätzliche Kosten (Notar, Vereinsregister) fällig. Zusätzlich können Vereinsordnungen (z.B. Finanzordnung, Beitragsordnung, Ehrenordnung) erstellt werden, die

Detailregelungen umfassen. Dann wird eine Gründungsversammlung (mit mindestens 7 Mitgliedern) einberufen. Dort wird

- die Vereinsgründung und die Satzung (und eventuell weitere Vereinsordnungen) beschlossen und
- der Vorstand gewählt.

Die Gründungssatzung muss von mindestens 7 Gründungsmitgliedern, nach Möglichkeit bei der Gründungsversammlung, unterschrieben werden. Ebenfalls erstellt werden muss ein Protokoll der Gründungsversammlung, das entsprechend den Satzungsregelungen unterschrieben sein muss.

### **8. Eintragung des Vereins**

Die Anmeldung beim Vereinsregister (das beim örtlichen Amtsgericht angesiedelt ist – z.T. ist für mehrere Bezirke ein bestimmtes Amtsgericht zuständig) muss in den meisten Bundesländern durch einen Notar beglaubigt werden. Neben dem Anmeldeschreiben müssen beim Registergericht das Original der Gründungssatzung und das Gründungsprotokoll vorgelegt werden.

## **Muster einer Vereinssatzung für (Mehrsparten-) Sportvereine**

### A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

### B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

### C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

§ 10 Mitgliedrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

### D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

§ 13 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 17 Der Vorstand

§ 18 Der Gesamtvorstand

§ 19 Abteilungen

E. Vereinsjugend

§ 20 Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Kassenprüfer

§ 22 Vereinsordnungen

§ 23 Haftung des Vereins

§ 24 Datenschutz im Verein

G. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

# Handbuch für den Kinder- und Jugendsport

## Kapitel 1. Formaler Teil

- Aufbau einer Kinder- und Jugendsportgruppe



## **Leitfaden zur Einführung einer Vereinsjugendordnung**

### **Vorbemerkung**

Die Verabschiedung einer Jugendordnung im Verein ist nur eine Möglichkeit die Jugendarbeit im Verein auf eine solide Basis zu stellen. Der Vorteil einer Jugendordnung ist, dass hier eine Mitsprache und ein Stimmrecht im Vorstand vorhanden sind. Die nachfolgende Musterjugendordnung bietet sich an, wenn bereits festere Jugendstrukturen in einem Verein bestehen oder wenn von Seiten des Vorstands Wert darauf gelegt wird, den Rahmen der Jugendarbeit klar abzustecken.

### **1. Eine Jugendordnung braucht eine Lobby:**

Deshalb ist es sinnvoll, wenn die Initiatoren Gespräche führen mit:

- Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugend (Betreuern, Trainern, Übungsleitern etc.)
- dem Vorstand, der von der Aktion überzeugt werden muss,
- Jugendlichen, die die Aktion unterstützen müssen.

### **2. Eine Vorlage muss erarbeitet werden:**

Am besten gelingt dies durch eine Arbeitsgruppe, an der sich alle Interessierten beteiligen können. Folgendes muss vorbereitet werden:

- Jugendordnungsentwurf
- die erforderliche Satzungsänderung muss als schriftlicher Vorschlag vorliegen

### **3. Die Jugendordnung muss beschlossen werden:**

Dies erfolgt durch eine Mitgliederversammlung.

### **4. Die Jugendvertretung lädt zu einer Jugendvollversammlung:**

Sie behandelt dort folgende Themen:

- Ziele einer Jugendordnung
- Ziele der Vereinsjugendarbeit
- Verabschiedung der Jugendordnung
- Wahl des ersten Vereinsjugendausschusses

### **Auswirkungen auf die Vereinsatzung**

Der Verein in seiner Gesamtheit ist rechtlich gesehen eine juristische Person. Er überträgt durch die satzungsmäßige Verankerung der Jugendordnung bestimmte Rechte und Pflichten auf die Vereinsjugend. Dies entbindet den Verein allerdings nicht von seiner Gesamtverantwortung. Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten, eine Jugendordnung satzungsmäßig zu verankern:

- die Jugendordnung ist eine Ergänzung zur Vereinsatzung
- die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung

In beiden Fällen sollte die Satzung folgende Passagen enthalten:

- „§... Eigenständigkeit der Vereinsjugend: Die Jugend ... gibt sich eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.“
- Ein oder mehrere Jugendvertreter oder -vertreterinnen sind Mitglieder des Vereinsvorstandes, möglichst sogar im geschäftsführenden Vorstand.
- Die Jugendvertreter und Jugendvertreterinnen werden von der Jugendvollversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit bei der Mitgliederversammlung. Eine Vereins-Jugendordnung wird mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen, falls sie nicht Teil der Vereinsatzung ist.

### **Eingriffsrecht des Vereinsvorstandes**

Die Klausel in der Vereinssatzung hinsichtlich der Eigenständigkeit der Jugend bewirkt, dass die Vereinsjugend ihre inhaltlichen Arbeiten nach eigenen Grundsätzen und Richtlinien im Rahmen der Satzung gestalten kann. Da die Jugend jedoch Teil des Gesamtvereins ist, ist sie diesem gegenüber verantwortlich. Innerhalb dieses Rahmens sollte sie Gelegenheit erhalten, eigenständige Aktionen zu planen und umzusetzen.

### **Die finanzielle Eigenständigkeit**

Autonomie der inhaltlichen Arbeit ohne Autonomie in finanzieller Hinsicht ist kaum denkbar, da praktische Arbeit auch mit Kosten verbunden ist. Durch die Formulierung „sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel“ ist sichergestellt, dass die Jugend über ihre Haushaltsmittel verfügen kann. Dass der Jugend ein bestimmter Betrag zur Verfügung gestellt wird, wird noch deutlicher, wenn in der Satzung oder der Jugendordnung festgehalten wird, dass die Jugend über einen eigenen Etat verfügt. Bei größeren Vereinen kann es auch sinnvoll sein, wenn der Jugendausschuss über ein eigenes Konto verfügt. Dies entlastet den Vereinskassierer und führt beim Jugendausschuss zu mehr Übersichtlichkeit (z.B. können Jugendzuschüsse direkt auf das Jugendkonto eingehen, ein zeitaufwendiges Nachforschen beim Vereinskassierer über mögliche Geldanweisungen für die Jugend kann erspart bleiben.).

### **Wichtige Elemente der Jugendordnung**

Die Gestaltung einer Jugendordnung sollte auf jeden Fall folgende Kriterien erfüllen:

- Wahl der Jugendvertretung (Jugendausschuss-Mitglieder) durch eine Jugendvollversammlung
- Jugendausschuss verfügt über einen Etat
- mindestens ein Jugendvertreter oder eine Jugendvertreterin ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Gesamtvereins

Anregungen zur Gestaltung einer Jugendordnung sind der Musterjugendordnung zu entnehmen.

### **Stimmrecht auf Jugendvollversammlungen**

Das Stimmrecht ist nach unten unbegrenzt; es kann durch eine Jugendordnung festgesetzt werden, muss es aber nicht. Nach oben gibt das Kinder- und Jugendhilfegesetz eine Begrenzung

auf maximal 27 Jahre vor. Die Musterjugendordnung erläutert verschiedene Möglichkeiten. Bei der Festlegung des Alters sollte auf die jeweiligen Verhältnisse des Vereins Rücksicht genommen werden. Es ist möglich - bezogen auf die Wählbarkeit - für einen Teil des Jugendausschusses keine Altersgrenze festzulegen, um eine sinnvolle Vereinsjugendarbeit nicht unnötig zu blockieren.

Die Kinder und Jugendlichen bedürfen zur Teilnahme und zur Abstimmung keiner besonderen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten. Durch die Zustimmung zum Vereinsbeitritt wurde gleichzeitig die Erlaubnis dazu gegeben, Rechte im Verein wahrzunehmen.

### **Jugendordnung der Vereinssituation anpassen**

Bei Einführung einer Vereinsjugendordnung ist es notwendig, die vorliegende Musterjugendordnung auf die eigene Situation zuzuschneiden. Je nach Vereinssituation muss sie den örtlichen Verhältnissen angepasst werden, z.B. bei der Festlegung von Altersgrenzen oder bei den Positionen für den Jugendausschuss. Ein großer Verein mit mehreren Abteilungen sollte gegebenenfalls Abteilungs-Jugend-Vertreter und -Vertreterinnen als Mitglieder haben; für einen kleinen Verein reichen möglicherweise 3 Positionen im Jugendausschuss aus.

## Musterjugendordnung

### § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des ... [Name des Vereins] sind alle Kinder, Jugendlichen oder junge Menschen bis [21, 23, 27 Jahre] sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung.

Hinweis:

Die Altersangabe ist willkürlich. Möglich sind beispielsweise:

- 18 Jahre = Alter der Volljährigkeit
- 21 Jahre = Versuch, den Mitarbeiterstamm zu vergrößern und eine gewisse Kontinuität in der Jugendarbeit zu erreichen
- 23 Jahre = Altersangabe für Jugendsprecher in den dsj-Bestimmungen
- 27 Jahre = Altersgruppe, mit der sich das Kinder- und Jugendhilfegesetz befasst.

### § 2 Aufgaben

Die ... [Name der Jugend des Vereins] führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Aufgaben der ... [Name der Vereinsjugend] sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
- b) Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
- c) Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- d) Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung;
- e) Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

### § 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Vereinsjugendvollversammlung und
- b) der Vereinsjugendausschuss.

### § 4 Vereins-Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis 18 Jahre, aus jungen Menschen bis z.B. 27 Jahren sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugendabteilung zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend des ... [Name des Vereins].

- b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter;
  - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses;
  - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
  - Entlastung und Wahl des Jugendausschusses;
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.
- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird ... [zwei] Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen. Auf Antrag von ... [10, 20, 30 Prozent] der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Vereinsjugendausschusses gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von ... [zwei] Wochen mit einer Ladungsfrist von ... [sieben] Tagen stattfinden.
- d) Die Vereinsjugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer oder Teilnehmerinnen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter oder die -leiterin auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

**Hinweis:**

Stimmberechtigung für Kinder und Jugendliche: Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist es den Vereinen freigestellt, Minderjährigen alle Mitgliedsrechte voll zu gewähren. Mit dem Eintritt in den Verein stimmen die Erziehungsberechtigten einer solchen Regelung zu; falls eine Satzungsänderung vorgenommen wird, sind die Erziehungsberechtigten darüber zu informieren.

**§ 5 Vereinsjugendausschuss**

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus
- dem Jugendwart und der Jugendwartin als gleichberechtigte Vorsitzende
  - dem/der Kassenwart/in
  - [Anzahl] Beisitzer/innen bzw. Ressortleiter/innen
  - dem Jugendsprecher und der Jugendsprecherin (z.Zt. der Wahl unter 18 Jahre)

Hinweis:

Die Zusammensetzung des Jugendausschusses ist vom Verein frei wählbar und abzustimmen auf die Erfordernisse vor Ort; die obengenannten Positionen sind häufig Bestandteil einer Jugendordnung.

- b) Aufgaben des Jugendausschusses sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.
- c) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- d) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vereinssatzung.
- e) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- f) Der Jugendausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

#### **§ 6 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom ..... in Kraft.

## **Leitfaden zur Einführung einer Vereinsjugendordnung**

### **Vorbemerkung**

Die Verabschiedung einer Jugendordnung im Verein ist nur eine Möglichkeit die Jugendarbeit im Verein auf eine solide Basis zu stellen. Der Vorteil einer Jugendordnung ist, dass hier eine Mitsprache und ein Stimmrecht im Vorstand vorhanden sind. Die nachfolgende Musterjugendordnung bietet sich an, wenn bereits festere Jugendstrukturen in einem Verein bestehen oder wenn von Seiten des Vorstands Wert darauf gelegt wird, den Rahmen der Jugendarbeit klar abzustecken.

### **1. Eine Jugendordnung braucht eine Lobby:**

Deshalb ist es sinnvoll, wenn die Initiatoren Gespräche führen mit:

- Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugend (Betreuern, Trainern, Übungsleitern etc.)
- dem Vorstand, der von der Aktion überzeugt werden muss,
- Jugendlichen, die die Aktion unterstützen müssen.

### **2. Eine Vorlage muss erarbeitet werden:**

Am besten gelingt dies durch eine Arbeitsgruppe, an der sich alle Interessierten beteiligen können. Folgendes muss vorbereitet werden:

- Jugendordnungsentwurf
- die erforderliche Satzungsänderung muss als schriftlicher Vorschlag vorliegen

### **3. Die Jugendordnung muss beschlossen werden:**

Dies erfolgt durch eine Mitgliederversammlung.

### **4. Die Jugendvertretung lädt zu einer Jugendvollversammlung:**

Sie behandelt dort folgende Themen:

- Ziele einer Jugendordnung
- Ziele der Vereinsjugendarbeit
- Verabschiedung der Jugendordnung
- Wahl des ersten Vereinsjugendausschusses

### **Auswirkungen auf die Vereinsatzung**

Der Verein in seiner Gesamtheit ist rechtlich gesehen eine juristische Person. Er überträgt durch die satzungsmäßige Verankerung der Jugendordnung bestimmte Rechte und Pflichten auf die Vereinsjugend. Dies entbindet den Verein allerdings nicht von seiner Gesamtverantwortung. Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten, eine Jugendordnung satzungsmäßig zu verankern:

- die Jugendordnung ist eine Ergänzung zur Vereinsatzung
- die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung

In beiden Fällen sollte die Satzung folgende Passagen enthalten:

- „§... Eigenständigkeit der Vereinsjugend: Die Jugend ... gibt sich eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.“
- Ein oder mehrere Jugendvertreter oder -vertreterinnen sind Mitglieder des Vereinsvorstandes, möglichst sogar im geschäftsführenden Vorstand.
- Die Jugendvertreter und Jugendvertreterinnen werden von der Jugendvollversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit bei der Mitgliederversammlung. Eine Vereins-Jugendordnung wird mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen, falls sie nicht Teil der Vereinsatzung ist.

### **Eingriffsrecht des Vereinsvorstandes**

Die Klausel in der Vereinssatzung hinsichtlich der Eigenständigkeit der Jugend bewirkt, dass die Vereinsjugend ihre inhaltlichen Arbeiten nach eigenen Grundsätzen und Richtlinien im Rahmen der Satzung gestalten kann. Da die Jugend jedoch Teil des Gesamtvereins ist, ist sie diesem gegenüber verantwortlich. Innerhalb dieses Rahmens sollte sie Gelegenheit erhalten, eigenständige Aktionen zu planen und umzusetzen.

### **Die finanzielle Eigenständigkeit**

Autonomie der inhaltlichen Arbeit ohne Autonomie in finanzieller Hinsicht ist kaum denkbar, da praktische Arbeit auch mit Kosten verbunden ist. Durch die Formulierung „sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel“ ist sichergestellt, dass die Jugend über ihre Haushaltsmittel verfügen kann. Dass der Jugend ein bestimmter Betrag zur Verfügung gestellt wird, wird noch deutlicher, wenn in der Satzung oder der Jugendordnung festgehalten wird, dass die Jugend über einen eigenen Etat verfügt. Bei größeren Vereinen kann es auch sinnvoll sein, wenn der Jugendausschuss über ein eigenes Konto verfügt. Dies entlastet den Vereinskassierer und führt beim Jugendausschuss zu mehr Übersichtlichkeit (z.B. können Jugendzuschüsse direkt auf das Jugendkonto eingehen, ein zeitaufwendiges Nachforschen beim Vereinskassierer über mögliche Geldanweisungen für die Jugend kann erspart bleiben.).

### **Wichtige Elemente der Jugendordnung**

Die Gestaltung einer Jugendordnung sollte auf jeden Fall folgende Kriterien erfüllen:

- Wahl der Jugendvertretung (Jugendausschuss-Mitglieder) durch eine Jugendvollversammlung
- Jugendausschuss verfügt über einen Etat
- mindestens ein Jugendvertreter oder eine Jugendvertreterin ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Gesamtvereins

Anregungen zur Gestaltung einer Jugendordnung sind der Musterjugendordnung zu entnehmen.

### **Stimmrecht auf Jugendvollversammlungen**

Das Stimmrecht ist nach unten unbegrenzt; es kann durch eine Jugendordnung festgesetzt werden, muss es aber nicht. Nach oben gibt das Kinder- und Jugendhilfegesetz eine Begrenzung

auf maximal 27 Jahre vor. Die Musterjugendordnung erläutert verschiedene Möglichkeiten. Bei der Festlegung des Alters sollte auf die jeweiligen Verhältnisse des Vereins Rücksicht genommen werden. Es ist möglich - bezogen auf die Wählbarkeit - für einen Teil des Jugendausschusses keine Altersgrenze festzulegen, um eine sinnvolle Vereinsjugendarbeit nicht unnötig zu blockieren.

Die Kinder und Jugendlichen bedürfen zur Teilnahme und zur Abstimmung keiner besonderen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten. Durch die Zustimmung zum Vereinsbeitritt wurde gleichzeitig die Erlaubnis dazu gegeben, Rechte im Verein wahrzunehmen.

### **Jugendordnung der Vereinssituation anpassen**

Bei Einführung einer Vereinsjugendordnung ist es notwendig, die vorliegende Musterjugendordnung auf die eigene Situation zuzuschneiden. Je nach Vereinssituation muss sie den örtlichen Verhältnissen angepasst werden, z.B. bei der Festlegung von Altersgrenzen oder bei den Positionen für den Jugendausschuss. Ein großer Verein mit mehreren Abteilungen sollte gegebenenfalls Abteilungs-Jugend-Vertreter und -Vertreterinnen als Mitglieder haben; für einen kleinen Verein reichen möglicherweise 3 Positionen im Jugendausschuss aus.

## Musterjugendordnung

### § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des ... [Name des Vereins] sind alle Kinder, Jugendlichen oder junge Menschen bis [21, 23, 27 Jahre] sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung.

Hinweis:

Die Altersangabe ist willkürlich. Möglich sind beispielsweise:

- 18 Jahre = Alter der Volljährigkeit
- 21 Jahre = Versuch, den Mitarbeiterstamm zu vergrößern und eine gewisse Kontinuität in der Jugendarbeit zu erreichen
- 23 Jahre = Altersangabe für Jugendsprecher in den dsj-Bestimmungen
- 27 Jahre = Altersgruppe, mit der sich das Kinder- und Jugendhilfegesetz befasst.

### § 2 Aufgaben

Die ... [Name der Jugend des Vereins] führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Aufgaben der ... [Name der Vereinsjugend] sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
- b) Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
- c) Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- d) Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung;
- e) Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

### § 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Vereinsjugendvollversammlung und
- b) der Vereinsjugendausschuss.

### § 4 Vereins-Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis 18 Jahre, aus jungen Menschen bis z.B. 27 Jahren sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugendabteilung zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend des ... [Name des Vereins].

- b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter;
  - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses;
  - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
  - Entlastung und Wahl des Jugendausschusses;
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.
- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird ... [zwei] Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen. Auf Antrag von ... [10, 20, 30 Prozent] der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Vereinsjugendausschusses gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von ... [zwei] Wochen mit einer Ladungsfrist von ... [sieben] Tagen stattfinden.
- d) Die Vereinsjugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer oder Teilnehmerinnen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter oder die -leiterin auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

**Hinweis:**

Stimmberechtigung für Kinder und Jugendliche: Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist es den Vereinen freigestellt, Minderjährigen alle Mitgliedsrechte voll zu gewähren. Mit dem Eintritt in den Verein stimmen die Erziehungsberechtigten einer solchen Regelung zu; falls eine Satzungsänderung vorgenommen wird, sind die Erziehungsberechtigten darüber zu informieren.

**§ 5 Vereinsjugendausschuss**

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus
- dem Jugendwart und der Jugendwartin als gleichberechtigte Vorsitzende
  - dem/der Kassenwart/in
  - [Anzahl] Beisitzer/innen bzw. Ressortleiter/innen
  - dem Jugendsprecher und der Jugendsprecherin (z.Zt. der Wahl unter 18 Jahre)

Hinweis:

Die Zusammensetzung des Jugendausschusses ist vom Verein frei wählbar und abzustimmen auf die Erfordernisse vor Ort; die obengenannten Positionen sind häufig Bestandteil einer Jugendordnung.

- b) Aufgaben des Jugendausschusses sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.
- c) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- d) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vereinssatzung.
- e) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- f) Der Jugendausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

#### **§ 6 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom ..... in Kraft.

# Handbuch für den Kinder- und Jugendsport

## Kapitel 1. Formaler Teil

- Rehabilitationssport für Kinder und Jugendliche



## Rehabilitationssport

Es ist schon immer ein Ziel im Rehabilitationssport gewesen, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine hohe Qualität in der Betreuung und der Sicherheit in der Sportpraxis zu gewährleisten. Für dieses Ziel standen und stehen unsere Vereine mit ihren vielfältigen Angeboten.

Neu ist heute das Bestreben, Qualität zu "managen", d.h. das bereits erreichte Niveau im Sportverein zu erfassen und die Ansatzpunkte für eine Weiterentwicklung des Rehabilitationssportes zu ermitteln. Dies soll möglichst systematisch und behutsam erfolgen.

### 1. Rechtliche Verpflichtung

§ 19 der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 1. Oktober 2003 in der Fassung vom 01.01.2007 sagt dazu folgendes:

- Die Rehabilitationssportgruppen sind zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der von ihnen erbrachten Leistung verpflichtet. Die Leistungen müssen dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen und in der fachlich gebotenen Qualität erbracht werden.
- Für die Rehabilitationssportgruppen besteht die Verpflichtung, an einem Qualitätssicherungsprogramm der Rehabilitationsträger teilzunehmen.

Wenn wir diese Bestimmung umsetzen, geht es uns, den Verantwortlichen im BSNW, insbesondere darum, alle unsere Vereine bei der Umsetzung zu unterstützen, d.h. ein solches System zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Rehabilitationssportangebote einzuführen, das von allen Vereinen erfüllt werden kann.

### 2. Anerkennungsverfahren

Aufgabe des Verbandes (BSNW) ist gemäß seiner Satzung die „Anerkennung von Mitgliedern zur Berechtigung, Sport nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen oder Vereinbarungen (Verträge) im Auftrag von Rehabilitationsträgern durchzuführen“ (§ 3, 8. Satzung des BSNW). Dazu wurde folgende Neuregelung getroffen:

Mit Beginn am 1. Juli 2005 wurde ein neues Anerkennungsverfahren installiert. Das bisherige Verfahren der pauschalierten Anerkennung wurde ersetzt durch die Zertifizierung jeder einzelnen Rehasportgruppe eines Vereines. Diese Anerkennung als Leistungserbringer für Rehabilitationssport hat eine zeitliche Befristung auf 2 Jahre. Das Verfahren ist zwischenzeitlich abgeschlossen, die Gruppen sind erfasst und im Internet unter dem Stichwort „Rehasport“ in einer Datenbank veröffentlicht. Die dort benannten Vereine mit ihren Sportgruppen sind zertifiziert. Darüber hinaus im Verein betriebene Sportgruppen haben keine Berechtigung mehr, Rehabilitationssport mit den Reha-Trägern abzurechnen.

Mit diesem Verfahren wurde ein erster Schritt im Qualitätsmanagement unseres Verbandes getan: Die Erfassung des „Ist-Zustandes“, auf dessen Grundlage nunmehr mit der Umsetzung weiterer Schritte zur Verbesserung und Erfassung der Qualität der Angebote in den Vereinen begangen werden kann.

Die erforderlichen Formulare, um die Gruppen Ihres Vereins anerkenn zu lassen, finden Sie auf der rechten Seite als Downloads.

### **3. Einführung eines Qualitätsmanagements**

Die Befristung auf 2 Jahre bedeutet, dass zur Verlängerung der Anerkennung als Leistungserbringer weitere Schritte unternommen werden müssen. Diese dienen dann der Erfassung der Qualität und entwickeln sich mit den Jahren zu einem kontinuierlichen Prozess der Anpassung an neue bzw. weitere Entwicklungen.

Grundlage für die Einführung der folgenden Maßnahmen ist der § 3 unserer Satzung. In Punkt 9 ist als Aufgabe des BSNW festgeschrieben: „Festlegung der Voraussetzungen für die Anerkennung sowie Durchsetzung und Überprüfung dieser Voraussetzungen gegenüber ... anerkannten Mitgliedern.“ Und weiter unter 10. heißt es dann, dass die Anerkennung „mit Auflagen verbunden werden kann, die der Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen und der für die Anerkennung festgelegten Voraussetzungen dienen. Bei Verstößen gegen die Voraussetzungen die die Auflagen kann die Anerkennung widerrufen werden“ (§ 3, Nr. 10. Satzung BSNW).

Es werden zur Verlängerung der Anerkennung drei unterschiedliche Instrumente angeboten:

- Teilnehmer-Zufriedenheitsbefragung
- Qualitätszirkeltage
- Vereinsbesuche mit Beratung

Jede anerkannte Gruppenleitung verpflichtet sich, an einer dieser Maßnahmen teilzunehmen und erhält dafür eine Verlängerung der Anerkennung für 2 weitere Jahre. Erfüllt er im Laufe dieser beiden Jahre die Bedingungen, wird mit der Verpflichtung zur weiteren Teilnahme an dieser oder einer anderen Maßnahme die Anerkennung erneut verlängert (usw.).

Ab Juli 2007 hat die Einführung dieser Instrumente mit einer Modellphase bundesweit begonnen. Das Verfahren wird ab Januar 2008 zur Qualitätssicherung in allen Landesverbänden des DBS verbindlich eingeführt.

### **4. Teilnehmer-Zufriedenheitsbefragung**

Das Ziel dieser Aktion ist, mit Fragebögen an die Teilnehmenden der Rehasportgruppen in den Vereinen die Stärken und Schwächen des Angebotes zu erkennen, sodass das Angebot noch wirkungsvoller und attraktiver gestaltet werden kann. Der Schwerpunkt des Fragebogens bezieht sich auf Gestaltung und Wirkung des Rehasportangebotes. Gefragt wird z.B. nach der Zufriedenheit der Teilnehmenden mit dem Sportangebot, dem Übungsleiter oder den Rahmenbedingungen.

Der BSNW bietet dazu eine kostenlose und anonymisierte Auswertung der Bewertungsbögen an. Durch eine zentrale Auswertung der eingegebenen Ergebnisse der Gruppen kann jeder Übungsleiter und Verein seine Ergebnisse mit den Mittelwerten der anderen Gruppen im BSNW vergleichen. Durch die Wiederholung dieser Aktion (insgesamt zweimal im Anerkennungszeitraum) kann jeder Verantwortliche die Entwicklung der Zufriedenheit der Teilnehmenden des Rehasportangebotes vergleichen und je nach Ergebnis entsprechende Schritte einleiten.

## **5. Qualitätszirkeltage (QZT)**

Diese Maßnahme ist die aufwändigste, aber – aus unserer Sicht – effektivste Methode der Verbesserung der Qualität in unseren anerkannten Rehasportgruppen und stellt eine sinnvolle Ergänzung zu den Lehrgängen zur Lizenzverlängerung dar. Es handelt sich also um eine Mischung aus Fortbildungslehrgang (Lizenzverlängerung) für Übungsleiter und einem Qualitätszirkel.

Ziel und Aufgabe der Qualitätszirkeltage ist

- die Heranführung und die Betreuung der Übungsleiter/innen im Rehabilitationssport an die kritische Selbstreflexion des eigenen Handelns als Übungsleiter/in,
- die Entwicklung der Fähigkeiten und Fertigkeiten als Übungsleiter im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses,
- die Einleitung konkreter Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung auf allen Ebenen der Vereinsarbeit, die für die Übungspraxis im Rehabilitationssport relevant sind,
- die Entwicklung von Strategien und Wegen zur Kooperation und Vernetzung und
- die Sicherung der Kommunikation und des Informationsflusses zwischen den Sportverbänden, den Trägern der Rehabilitationssportangebote (Sportvereine) und den Übungsleiter/innen.

Zwischenzeitlich sind schon verschiedene ReferentInnen zu Moderatoren fortgebildet worden und die ersten Informationsveranstaltungen zu dieser Methode haben stattgefunden. Die ersten Auftaktveranstaltungen finden noch in diesem Jahr statt. Die TeilnehmerInnen haben sich dazu bereits angemeldet und erhalten in Kürze weitere Informationen von der BSNW – Geschäftsstelle.

Die QZT werden halbjährlich durchgeführt und bestehen aus 8 Unterrichtseinheiten (UE), verteilt auf Inhalte des Qualitätszirkel mit 3 – 4 UE und „klassischen“ Fortbildungsinhalten mit 4 – 5 UE. Ob die Veranstaltung an einem Tag (z.B. samstags 8 UE) oder aber in zwei Teileinheiten zu je 4 UE (z.B. abends innerhalb der Woche) durchgeführt wird, entscheidet die Gruppe selbst. Die Teilnahme an dieser Maßnahme dient in erster Linie zur weiteren Verlängerung der Anerkennung der Gruppe. Gleichzeitig dient sie – sozusagen als „Nebenprodukt“ - der Lizenzverlängerung. Teilnahmeberechtigt sind nur FachübungsleiterInnen, die in einer anerkannten Gruppe aktiv sind.

## **6. Vereinsbesuche mit Beratung**

Es handelt sich um einen Besuch des Vereines, bei dem die Umsetzung des Rehabilitationssportes ins seiner Gänze mit allen handelnden Personen (Vorsitzender, Schatzmeister, Übungsleiter usw.) anhand eines standardisierten Fragebogens beleuchtet wird. Schwachstellen werden benannt und Lösungswege aufgezeigt bzw. gemeinsam entwickelt. Da dieses Instrument sehr aufwändig ist, sind die Kosten in Höhe von ca. 100,00 € vom Verein zu übernehmen.

## **7. Audit (dies sind unangekündigte Kontrollbesuche)**

Bei dieser Maßnahme erhält der Verein bzw. vielmehr eine seiner anerkannten Gruppen einen unangemeldeten Besuch, um zu überprüfen, ob die Rahmenbedingungen und die gemeldeten Inhalte mit der Praxis übereinstimmen. Dazu werden seitens des BSNW

sogenannte Auditoren benannt, die berechtigt sind, die anerkannten Sportstunden zu besuchen. Die Ergebnisse werden protokolliert und im Nachgang mit dem Verein und der Übungsleiterin bzw. dem Übungsleiter besprochen. Sollten bei diesem Besuch Probleme festgestellt werden, so können diese im Nachgang durch eine Vereinsberatung durch ehrenamtliche oder hauptberufliche Mitarbeiter des BSNW besprochen und behoben werden. Die so genannten "Audits" werden im Augenblick nur bei einer vorliegenden Beschwerde durch Patienten oder Krankenkassen durchgeführt.

# Handbuch für den Kinder- und Jugendsport

## Kapitel 1. Formaler Teil

- Marketing / Mitgliederwerbung



## Marketing

Kinderprogramme sind ein großer noch häufig inaktiver Markt für die Vereine. Große Ketten wie Mc Donalds und Ikea haben uns gezeigt, wie man primär auf das Kind und seine Bedürfnisse und Wünsche eingeht und dabei sekundär eine große Masse der Erwachsenen anspricht.

Nun stellt sich die Frage, wie fange ich an, was muss ich tun – wie werbe ich Kinderkurse? Dazu zunächst einige Marketing Grundlagen:

### Was bedeutet Marketing?

„Marketing ist ein neuer, aus dem englischen übernommener Begriff. Er umfasst die Gesamtheit der unternehmerischen Maßnahmen, die der Förderung und Sicherung des Absatzes von produzierten Gütern und Dienstleistungen dienen. Aufgabe des Marketing kann auch die Schaffung von Bedürfnissen zur Erzielung neuer Nachfrage sein.“ (Taschenlexikon der Wirtschaft, Humboldt-Verlag).

Diese noch sehr allgemein gehaltene Definition von Marketing hat MEFFERT (Marketing, 1986 – S. 831) präzisiert. Marketing bedeutet demnach die „Planung, Koordination und Kontrolle aller auf die aktuellen und potentiellen Märkte ausgerichteten Unternehmensaktivitäten. Durch eine dauerhafte Befriedigung der Kundenbedürfnisse sollen die Unternehmensziele im gesamt-wirtschaftlichen Güterversorgungsprozess verwirklicht werden.

Die Definition des Marketings verdeutlicht die beiden Hauptausrichtungen:

- Die Marktorientierung und
- Die Unternehmensziele

Zu Beginn einer jeden Marketingstrategie steht immer die Beschaffung von allgemeinen Informationen über die Marktsituation, besonders über die Kunden, ihr Verhalten, sowie über die Konkurrenz. Dieser Bereich ist in der Regel unter dem Begriff „Marktforschung“ bekannt. Dabei müssen wir die Bereiche in räumliche, sachliche, zeitliche, Interessentengruppen einteilen.

Nach dem die Daten und Fakten aus der Marktforschung analysiert worden sind, werden dann Marketingziele festgelegt. Diese können sich dabei in folgende Unterziele aufteilen:

- Marktstellungsziele:           Umsatz, Marktanteil, neue Märkte
- Rentabilitätsziel:           Gewinn, Rentabilität des Eigen- und Fremdkapitals
- Finanzielle Ziele:           Liquidität, Kreditwürdigkeit, Kapitalstruktur
- Soziale Ziele:                Zufriedenheit, Einkommen und soziale Sicherheit der Mitarbeiter

Diese Marketingziele werden meist in Ökonomische (quantitativ, materielle) und Nicht-Ökonomische unterteilt.

Ökonomische Zielgrößen sind z.B. Umsatz, Gewinn, Rentabilität und Marktanteil. Nicht-Ökonomische Zielgrößen sind z.B. soziale (Schulung von Teamgeist), sittliche (Förderung von Disziplin), pädagogische (Erlernen richtiger Sitzhaltung), politisch/gesellschaftliche (Förderung von Vereinskultur) und sportliche Ziele (Förderung von Jugendarbeit).

Weiterhin gibt es dann noch die psychographischen Ziele, die bei den bestehenden als auch den potentiellen Kunden psychische Wirkungen hervorrufen. Dazu zählen:

- **Erhöhung des Bekanntheitsgrades:**  
Dieses Ziel wird leider oft unterschätzt, ist aber gerade für die Freizeitindustrie von großer Bedeutung. Steht ein potentieller Kunde vor der Entscheidung, wird er um so eher Mitglied in einem Verein, je höher der Bekanntheitsgrad des Unternehmens oder der Dienstleistung liegt.
- **Schaffung eines Images / Veränderung von Einstellungen:**  
Diese beiden Ziele knüpfen eng an das vorangegangene an. Die Einstellung, die ein Käufer zu den Leistungen hat, sowie das Image des Unternehmens führen zu Präferenzen. Dies bedeutet, dass ein Kunde die Entscheidung Mitglied zu werden, dies aufgrund bestimmter objektiver Merkmale, aber auch aufgrund von emotionalen Einstellungen, trifft. Es gilt also diese Einstellung positiv zu beeinflussen.
- **Erhöhung der Zufriedenheit und der Kundenbindung:**  
Eine hohe Zufriedenheit des Kunden mit den Leistungen kann dazu führen, sich bei einer erneuten Entscheidung, z.B. Vertragsverlängerung, wieder für dieses Produkt zu entscheiden, d.h. den Vertrag zu verlängern. Weiterhin wird dies bei der Mund-zu-Mund Propaganda auch weiter positiv weitergeleitet, Kunden werben Kunden. Das Unternehmen schafft eine höhere Kundenbindung.

### Die Kaufentscheidung

Für ein Freizeitunternehmen ergeben sich bei der Analyse der Kaufentscheidung folgende Fragestellungen:

Welcher Kunde, welche Dienstleistungen, in welchem Umfang, zu welchem Zeitpunkt, an welchem Ort, von welchem Anbieter und aus welchem Grund. Dabei werden die Entscheidungen von verschiedenen Einflüssen geprägt. Es sind mehrere Personen an einer Entscheidung beteiligt, die wie folgt bezeichnet werden.

Informant (Informant)	Der Informant versorgt den Käufer mit entsprechenden Informationen.
Influencer (Beeinflusser)	Der Influencer beeinflusst den Käufer, entweder neutral oder zielgerichtet, da er womöglich ein persönliches Interesse an der Entscheidung hat.
Decider (Entscheidungssträger)	Der Decider entscheidet, wann welches Produkt gekauft wird.

Buyer (Käufer)	Diese Person ist der Käufer, der nur zuvor getroffenen Entscheidungen ausführt.
User (Nutzer)	Der Nutzer, d.h. der Anwender, der den Nutzen an der Dienstleistung hat.

#### BEISPIEL:

Ihr jüngster Sohn soll Mitglied in einem Fußballverein werden. Sie informieren sich bei Bekannten (Informer) über einen Verein und empfiehlt diesen besonders. Dieser Verein führt gerade eine Mitgliederwerbung durch und so bekommt der Bekannte eine Prämie (d.h. er ist auch gleich Influencer). Im Familienrat wird nun entschieden, in welchem Verein ihr Sohn angemeldet wird (Decider). Sie melden ihn dann am folgenden Tag in diesem Verein an (Buyer), und ihr Sohn kann direkt am ersten Training teilnehmen (User).

Daraus ist ersichtlich, dass wir auf alle dargestellten, an einer Entscheidung beteiligten Personen eingehen müssen. Dabei dürfen wir weiterhin folgende Entscheidungsfaktoren nicht außer Acht lassen.

- - Finanzielle Mittelbindung:           Wie teuer ist das Produkt?
- - Soziale Sichtbarkeit:                Wir wirkt das Produkt auf meine Umwelt?
- - Informationsbedürftigkeit:        Wie viel Informationen benötige ich zum Kauf?
- - Ausmaß der Neuigkeit:             Ist das Produkt bekannt oder noch Neu?

#### Leistungspolitik:

Die Leistungspolitik hat im Vergleich zu allen anderen Marketing Instrumenten den höchsten Stellenwert. Sie umfasst alle mit der Dienstleistung zusammenhängenden strategischen Maßnahmen, um für diese Leistung bei den Konsumenten eine bessere Beurteilung zu erreichen.

Dabei gibt es drei Grundsatzfragen, die im Hinblick auf die Zusammensetzung der Leistung wichtig sind:

- die *Leistungsinnovation* (Hierbei werden neue Dienstleistungen auf den Markt gebracht, neue Ideen umgesetzt.)
- die *Leistungsvariation* (Bereits auf dem Markt bestehende Dienstleistungen werden verändert, aktualisiert.)
- und die *Leistungselimination* (Teile einer auf dem Markt bestehenden Dienstleistung werden aufgrund zu geringer Abnahme oder zu geringer Rentabilität vom Markt genommen).

Die Zielsetzungen der Leistungspolitik stimmen mit den Unternehmenszielen überein. Dabei sind einige Ziele hervorzuheben.

Das Wachstumsziel ist ein vorrangiges Ziel. Wachstum ist erforderlich und neuen Dienstleistungen bieten in diese Möglichkeiten. Das Erhaltungsziel kann durch die Leistungsvariation erreicht werden. Durch die Variation einer Dienstleistung kann genauer

auf die Kundenbedürfnisse eingegangen werden und das Risiko des Wegfalls minimiert werden.

Durch die Variationen und Differenzierungen in der Leistungsgestaltung haben wir den Vorteil, dass einzelne Leistungen nicht mehr mit anderen Anbietern vergleichbar sind und wir somit in der Preisgestaltung unabhängiger werden.

#### Preispolitik:

Beginnen wollen wir dabei mit der Preisbestimmung, in der drei Hauptorientierungen bekannt sind, die wir kurz erläutern wollen:

- die kostenorientierte
- die kundenorientierte sowie
- die konkurrenzorientierte Preisbestimmung.

Dabei verstehen wir unter einer *kostenorientierten Preisbestimmung*, die klassische Variante, die, bei der der Preis einer Dienstleistung aufgrund der vorhandenen Kostenstruktur kalkuliert wird.

Unter einer *kundenorientierten Preisbestimmung* werden die Preise weniger an den Kosten, als vielmehr an den Marktgegebenheiten angeglichen. Wie viel ist ein Kunde bereit für diese Dienstleistung zu bezahlen und wie viel potentielle Kunden gibt der Markt her?

Geht man allerdings *konkurrenzorientiert* an die *Preisbestimmung*, so richtet sich der Preis unabhängig von der eigenen Kosten- oder Kundensituation alleine nach der Preisgestaltung der Mitbewerber.

Nach der Preisbestimmung muss ich nun die Preisstrategie festlegen, wobei ich dabei auf 4 verschiedene kurz eingehen möchte:

- Preisdifferenzierung
- Hochpreispolitik
- Niedrigpreispolitik
- Preispolitischer Ausgleich

*Preisdifferenzierung* bedeutet, dass für eine Dienstleistung von verschiedenen Zielgruppen aufgrund bestimmter Kriterien unterschiedlich Preise verlangt werden. Sie ist ein wichtiges Instrument zur Beeinflussung der Nachfrage oder der Steuerung von Kapazitätsauslastungen.

Bei der *Hochpreispolitik* werden im Vergleich zu Mitbewerber wesentlich höhere Preise für eine Dienstleistung verlangt. Dies kann aufgrund der Leistung des Produktes langfristig angestrebt werden, wenn das Produkt eine herausragende Stellung einnimmt oder zunächst alleine auf dem Markt ist.

Im Gegensatz dazu steht die *Niedrigpreispolitik*, bei der mit möglichste geringem Preis versucht wird den Markt zu durchdringen und einen hohen Marktanteil aufzubauen. Sie wird gerne angewandt um bestimmte Mitbewerber aus dem Markt zu drängen oder potentielle

am Markteintritt zu hindern. Weiterhin kann mit einer Niedrigpreispolitik auch eine Kapazitätsauslastung angestrebt werden.

Beim *preispolitischem Ausgleich* hingegen weist ein Unternehmen eine breite Angebotspalette auf. Diese ermöglicht einige Leistungen zu Niedrigpreisen, als Lockangebote, anzubieten und andere Leistungen zu höheren Preisen zu verkaufen, somit erfolgt dann ein preispolitischer Ausgleich.

#### Distributionspolitik:

Die Distributionspolitik betrifft alle Entscheidungen eines Unternehmens, über den Weg, welchen ein Produkt zum Endverbraucher aufnimmt. Hier wird in zwei Vertriebswege unterteilt,

- den direkten Vertrieb und
- den indirekten Vertrieb.

Da wir in der Freizeitindustrie kaum in diesem klassischen Modell zwischen direktem und indirektem Vertrieb unterscheiden, wollen wir das hier nicht weiter vertiefen.

#### Kommunikationspolitik:

Die Kommunikationspolitik hat die Aufgabe, eine Dienstleistung nach außen hin darzustellen, ein positives Image für diese Leistung oder das Unternehmen zu schaffen, Kunden aufmerksam zu machen, Kunden zu gewinnen und möglichst langfristig an das Unternehmen zu binden. Im Folgenden wollen wir uns verschiedene Kommunikationsmittel ansehen:

#### Werbung:

Die Werbung hat in der Öffentlichkeit die größte Präsenz von allen Kommunikationsmitteln. Sie ist die am umfangreichsten wissenschaftlich Untersuchteste, so dass wir uns sie ausführlich anschauen wollen.

Durch Werbung kann ein Unternehmen alle zum Kauf erforderlichen Informationen an einen Kunden übermitteln. Mit Hilfe der Werbung wird die zuvor entwickelte Marketingkonzeption erst sicht- und hörbar. Dabei ist das Konzept die Basis für einen Werbeprozess der folgende Elemente enthält:

Werbeziel (Was soll erreicht werden?), -etat (Wie viel kann ich ausgeben?), - subjekte (Wer soll erreicht werden?), -botschaft (Was will ich übermitteln?), -mittel/-träger (Womit wird die Botschaft übermittelt?), Streugebiet/-zeit (Wo und wann wird die Botschaft übermittelt?)

Werbeziele werden aus den Unternehmens- und den Marketingzielen abgeleitet und weiter konkretisiert. Als generelle Ziele der Werbung können die Einführungswerbung (eine neue Dienstleistung soll zum ersten Mal bekannt gemacht werden), die Expansionswerbung (Umsatz oder Marktanteil sollen gesteigert werden) und die Erinnerungswerbung (der bisherige Bekanntheitsgrad soll erhalten werden) genannt werden.

Durch den Werbeetat wird der finanzielle Rahmen für die Planung abgesteckt. Die Höhe hat direkt Auswirkungen auf die Auswahl, die Gestaltung und die Form von Werbemitteln und Werbeträgern (z.B.: ein Fernseh-Spot ist wesentlich teurer als eine Zeitungsanzeige).

Der Erfolg von Werbung wird umso größer, je genauer die Zielgruppe bestimmt werden kann, zugrunde liegen dabei die Werbeziele, die zuerst festgelegt werden müssen. Dabei sollten diese Zielgruppen strukturiert werden, um so anhand von demographischen Merkmalen (Alter, Geschlecht, Familienstand, etc.); von Gruppenmerkmalen (z.B.: Zugehörigkeit in sozialer Sicht – Haushaltsgröße, Golfkurse z.B. für eine Gruppe höherverdienender Angestellter und Freiberufler) oder anhand von psychologischen Merkmalen (Einstellung, Motivation, Meinung, Wissen etc.) diese Personenkreise gezielt ansprechen zu können und somit die Streuung gering zu halten.

Nun kann die Werbebotschaft, welche die Informationen und Aussagen an die jeweilige Zielgruppe übermittelt, formuliert werden. In der Werbebotschaft sind bestimmte Kernelemente enthalten, die Basis- (mit der die Leistung klar beschrieben und abgegrenzt wird) und die Nutzenbotschaft (mit dem besonderen Nutzen, die nur diese Leistung aufweist).

Mit Hilfe der Werbemittel wird dann die Botschaft vom Unternehmen an den Empfänger, d.h. den Kunden, transportiert, wobei in

- graphische (Anzeigen, Flyer, Plakate, Mailings etc.)
- akustische (Ansagen, Musik, Rundfunkspots)
- visuelle (TV-Spots, Kinowerbung, Videofilme)
- dekorative Werbemittel (Displays, Schaufenstergestaltung)
- Werbeveranstaltungen (Besichtigungen, Modeschauen, Kinderfeste)
- und Sonstige (Warenproben, Werbegeschenke)

unterschieden wird.

Die Werbeträger sollen dann die ausgewählten Werbemittel zu den Zielgruppen transportieren, dabei wird unterschieden zwischen:

- Printmedien (Zeitungen, Postversand, Anzeigenblätter)
- Elektronische Medien (Funk, Fernsehen, Internet, Kino)
- Außenwerbung (Plakat-, Leucht-, Verkehrsmittelwerbung, Vitrienen)

#### Mund-zu-Mund-Werbung:

In der Literatur wird sie nicht als Instrument der Kommunikationspolitik angesehen, allerdings kommt ihr wegen der besonderen Wirkung eine große Bedeutung im Bereich der Werbung zu.

Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass die Abnehmer für ihre Kaufentscheidung in einem nicht unerheblichen Maß Informationen aus ihrem Umfeld einbeziehen. Es werden Meinungen, Informationen und Einstellungen von Bekannten oder sogenannten Meinungsbildnern herangezogen.

### Verkaufsförderung:

Zum guten Schluss der allgemeinen Marketinggrundlagen zur Verkaufsförderung, die die Kommunikationspolitik in der Einflussnahme auf den Kunden unterstützt.

Verkaufsförderungsmaßnahmen finden dabei auf 3 Ebenen statt:

- 1.) die eigene Verkaufsorganisation, also Mitarbeiter mit Kundenkontakt.
- 2.) den Handel ( sofern eingeschaltet ), durch Messen, Schulungen, Verkaufsmaterialien
- 3.) den Endverbraucher, durch sogenannte Verbraucher Promotions, diese umfassen
  - kostenlose Proben
  - Gutscheine
  - Veranstaltungen ( Tag der offenen Tür )
  - Preisausschreiben
  - Displaymaterial
  - Aktionswochen ( Schnupperkurse, Sonderpreise )
  - Plakataktionen
  - Handzettelverteilung
  - Informationsvorträge

Nachdem wir uns nun die wichtigsten Marketinggrundlagen angesehen haben, stellen sich daraus die Fragen für die Umsetzung eines Kinderprogrammes.

### Umsetzung für ein Kinderprogramm

Ziele – warum ein Kinderprogramm einführen?!

Nach den Grundlagen des Marketings schauen wir nun zunächst auf die Unternehmensziele, warum eine Freizeitanlage ein solches Kinderprogramm einführen könnte.

Gehen wir dabei die Ziele nacheinander durch, beginnend mit dem Marktstellungsziel, welches sich unter anderem mit neuen Märkten beschäftigt. Kinder sind in Freizeitanlagen nachwievor ein sehr inaktiver Markt und bietet somit einen neuen Markt, eine neue Zielgruppe, die schon durch ihr noch geringes Alter die Möglichkeit langfristiger Kunden darstellt. Schafft man es hier Kindern und Jugendlichen Den Gang in die Freizeitanlage als alltäglich Gewohnheit beizubringen, haben die zukünftige langfristige Kunden.

Im Bereich der Rentabilität sind Kinderprogramme durch ihre Zeiten sehr interessant. Ich kann hierbei ungenutzte Zeiten (sogenannte Off-Peak-Zeiten) mit neuen Märkten füllen und dabei zusätzliche Umsätze mit wenig Aufwand generieren.

Nicht zu unterschätzen ist dabei auch der Influenceranteil, den Kinder auf ihre Eltern ausüben. Der Sekundär Verkauf von Mitgliedschaften an Eltern ist als langfristiges Ziel kaum zu unterschätzen. Kinder werden dabei als Mittel genutzt.

### Beispiel:

Eine übergewichtige Mutter von drei Kindern. Sie schämt sich für ihr Gewicht, hat alle Diäten ausprobiert und traut sich kaum in die Öffentlichkeit. Eines ihrer Kinder möchte nun zum Kinderkurs im Verein anmelden. Diese Mutter wird ihr Kind einmal wöchentlich zum Sport

bringen und somit langfristig die größte Hemmschwelle, den Gang durch die Eingangstür schaffen.

Der Verein erhält weiterhin ein familienfreundliches Image, erhöht somit seinen Bekanntheitsgrad auch in diesem potentiellen Kundenclientel. Weiterhin ist damit eine langfristige Kundenbindung möglich.

Beispiel:

Junge Frau Anfang zwanzig, sportlich und Mitglied in einem Verein. Mit Anfang dreißig dann der Wechsel, sie wird Mutter. Ihre demographischen und psychischen Merkmale ändern sich, somit auch die Vereinswahl. Sollte sie in einem Verein der sehr jugendlich ausgelegt ist trainieren, z.B. ohne Kinderkurse Kinderbetreuung, od. Mutter/Kind Turnen wird sie ihre Vereinsauswahl nun unter anderen Gesichtspunkten überdenken. Ein familienfreundlichen Image und ein entsprechendes Angebot auch für den Nachwuchs würde sie hier langfristig als Kundin binden.

Wie gestalte ich eine Mitgliedschaft für ein solches Kinderprogramm?

Sicherlich spielen hier viele Dinge aus der jeweiligen Vereinsphilosophie eine enorme Rolle. Wir können hier nur einige Dinge anregen. Letztendlich muss jeder Verein sich nach einer entsprechenden Marktforschung vor Ort (was macht die Konkurrenz, was wir schon angeboten?) hier sein einiges Leistungspaket schnüren.

Vertragsgestaltung:

Kindermitgliedschaften sollten auf jeden Fall monatlich kündbar sein. Kinder unterliegen hier ganz stark den Umwelteinflüssen, d.h. was machen die Freunde aus Kindergarten und Schule. Kinder wollen heute noch Feuerwehrmann werden, morgen Arzt, sie befinden sich in einer Selbstfindungsphase. Daher können sie sich nicht langfristig vertraglich binden. Selbstverständlich ist es Ziel der Kursleiter, die Kinder lang an sich zu binden, das vertraglich Risiko würde ich allerdings nicht auf mich nehmen. Denn auch Eltern wissen über die Sprunghaftigkeit ihrer Sprösslinge Bescheid und schrecken vor solchen Verträgen, die langfristige finanzielle Bindungen hervorrufen zurück. Ebenso sollten Ferien- und Krankheitszeiten beitragsfrei bleiben.

Um Eltern genügend Zeit zu geben, sich von dem Entschluss ihrer Kinder zum Kurs zu überzeugen, sollten einige Schnupperstunden möglich sein. Dadurch zeigt der Verein soziale Kompetenz und Verantwortung.

Kurszeiten – Wann finden welche Kurse statt?

Um die richtigen Kurszeiten zu bestimmen, müssen wir uns den Tagesablauf der Kinder nochmals ansehen. Daraus ergibt sich, dass Kinderkurse nicht vor 15 Uhr beginnen und bis 18 Uhr abgeschlossen sein sollten. Nur so kann die Erledigung von Hausaufgaben, Mittagsschlaf und Ruhezeiten gewährleistet werden, als auch das rechtzeitige Beenden ein wichtiger Faktor ist um den abendlichen Gang ins Bett nicht zu weit zu verschieben.

Desweiteren hat der Verein dadurch eine optimale Auslastung der Sportstätten zu Off-Peak-Zeiten und kann sich zu den Peak Zeiten auf das „normale“ Publikum konzentrieren.

Wie teuer ist eine Mitgliedschaft?

Hierbei sollte eine Mischung aus Kosten- und Kundenorientierter Preisgestaltung unter Berücksichtigung der Kapazitätsauslastung getroffen werden.

Generell sind die Kosten in den verschiedenen Regionen aufgrund von Mietspiegeln, als auch Personalkosten sehr unterschiedlich. Die Kurse sollten sich ab einer Teilnehmerzahl von 10 Kindern positiv rechnen, dabei darf der Faktor der Kapazitätsauslastung und des sekundär Verkaufs nicht unterschätzt werden.

Beispielrechnung:

Ausbildungskosten	_____	( die monatliche Rate)
Raummiete	_____	
Personalaufwand	_____	
Material-/Werbeaufwand	_____	
Gesamtsumme:	_____	

Diesen Betrag durch 10 Kinder geteilt, ergibt einen Minimumbetrag, bei ist zu berücksichtigen, dass der Ausbildungsanteil nach 4 Monaten wegfällt und ich so eine größere Rentabilität habe.

Wie bewerbe ich mein neues Kinderprogramm?

Gehen wir dabei unsere Checkliste aus den Grundlagen durch:

- Ziele
- Etat
- Zielgruppe
- Botschaft
- Mittel

Werbeziele:

Zunächst brauchen wir eine Einführungswerbung, d.h. wir müssen unser neues Programm schnell und weit gestreut bekannt machen.

Werbeetat:

Da wir die Preise für Kinderkurse klein halten wollen, sollten wir auch den Etat klein halten und uns auf Kostengünstige Alternativen bzw. auf uns bereits bekannte Medien besinnen. (Mund-zu-Mund-Werbung durch Mitglieder).

Zielgruppe:

Alle Kinder und vor allem alle Eltern, aus dem bestehenden Kundenstamm, als auch den Freunden, Bekannten und Verwandten

Botschaft:

Unsere Werbebotschaft muss nun zweigleisig ausgerichtet sein. Zum einen müssen wir die Decider (Entscheidungsträger) und zum anderen die User (Nutzer) ansprechen, d.h. die Botschaft muss sowohl kindgerecht als auch elterngerecht verpackt werden.

Mittel:

Hier kann ich über Mailings an meine bestehende Kundschaft und alle Interessentendatenbanken, Aushänge im Vereinsheim, in Kindergärten und Schulen, Handzettel, Anzeigen in den Printmedien, Postwurfsendungen alles machen, je nachdem wie hoch mein Etat ist.

Eine langfristige Verkaufsförderung, als auch eine Erinnerungswerbung sind Kindershow's. Dabei kann gleichzeitig Werbung für den gesamten Verein ( Imagepflege ) gemacht werden.

# Handbuch für den Kinder- und Jugendsport

## Kapitel 1. Formaler Teil

- Finanzierung
  - Fördermöglichkeiten



## Finanzierung

Aufgrund der angespannten finanziellen Situation der traditionellen Zuschussgeber (Kommunen und Verbände) ist es dringend erforderlich, nach alternativen Möglichkeiten zu suchen. Hierbei spielen Spenden und - in verstärktem Maß - Sponsoring eine immer größere Rolle. Jeder Verein sollte Anstrengungen unternehmen, auf diesem Weg für seine Aktionen und Investitionsmaßnahmen finanzielle Hilfen zu bekommen. Eine gute Öffentlichkeitsarbeit und eine gute Marketing-Strategie sind dabei eine grundlegende Voraussetzung.

**Sparkassen/Banken** können u. U. aus den erwirtschafteten Gewinnen Zuschüsse für gemeinnützige Vereine bereitstellen. Bedingungen und nähere Einzelheiten sind bei den örtlichen Institutionen zu erfragen.

### Krankenkassen

Für Aktionen von Sportvereinen im Gesundheitsbereich geben Krankenkassen vereinzelt finanzielle Unterstützung. Informationen erteilen die örtlichen Krankenkassen.

In den letzten Jahren sind in vielen Städten vermehrt Stiftungen, auch speziell Sportstiftungen entstanden, die große Unterschiede in Finanzkraft und Förderungsbedingungen aufweisen. Auskünfte über das Bestehen einer Stiftung am Ort sind bei der Sportverwaltung der Stadt oder beim jeweiligen Stadt- bzw. Kreissportbund zu erhalten. Eine gute Seite zum Recherchieren und Auffinden von Stiftungen im Internet unter [www.stiftungsrecherche.de/](http://www.stiftungsrecherche.de/)

Weder das Grundgesetz der Bundesrepublik noch die Verfassung der Länder enthalten klare Normen über die Verpflichtung der Gemeinden zur Errichtung von Sportstätten oder zur Sportförderung. In der Gemeindeordnung findet man zumindest eine Generalklausel, die besagt, "dass die Gemeinden innerhalb ihrer Grenze der Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zu schaffen hat." (§ 18 GÖ NW). Diese Generalklausel schafft aber keine unmittelbare Rechtspflicht der Stadt zur Errichtung von Sportstätten oder zur Sportförderung.

Der Umfang dieser freiwilligen kommunalen Sportförderung hängt von verschiedenen Faktoren ab, zunächst davon, was unter dem Wort "Sportförderung" verstanden wird, wie hoch die Bedeutung des Sports vom kommunalpolitischen Standpunkt aus eingestuft wird und nicht zuletzt von den finanziellen Möglichkeiten. Die Förderung des Sports über die Gemeinden erfolgt nach Richtlinien oder Ordnungen, die der jeweilige Rat der Gemeinde beschließt.

Die finanzielle Förderung kann sich u. a. beziehen auf:

- Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiter/innen
- Zuschüsse zu Veranstaltungen und Meisterschaften
- Ausfallgarantien für bedeutende Veranstaltungen
- Zuschüsse zur Beschaffung von Sportgeräten
- finanzielle Förderung von Talentgruppen
- Ferien - Freizeit - Kultur

- Begegnungen sportlicher Partnerschaften
- Baubehilfen
- Zuschüsse an den Stadtsportbund/ Stadtsportverband/ Gemeindefortsportverband
- Zuschuss zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen

Die Förderung der Übungsarbeit wird wie seit vielen Jahren über den LandesSportBund bewilligt. Die Sportpauschale für investive Maßnahmen für die Modernisierung, Sanierung und den Bau von Sportstätten geht über das Gemeindefinanzierungsgesetz an die Kommunen. Dort wird das Geld - nach eigenen Regeln - auch an Sportvereine weitergeleitet.

Auskünfte über weitere eventuelle Fördermöglichkeiten, die die Belange der jeweiligen Ressorts betreffen, erhalten Sie direkt bei den zuständigen Stellen: im Internet unter [www.nrw.de](http://www.nrw.de), beim Landesjugendamt, dem Schulministerium, dem Landwirtschaftsministerium, dem Verkehrsministerium und dem Arbeitsministerium.

## Fördermöglichkeiten

### KINDER UND JUGEND

Allgemeine Förderung:

Zuwendung zur allgemeinen Jugendarbeit durch die Kommunen: Fördermöglichkeiten durch städtische Jugendförderpläne sind bei den einzelnen Jugendämtern zu erfragen. Im Jugendbereich auf Landesebene werden Landesjugendplan-Mittel an Bünde und Verbände weitergegeben. Für Vereine besteht in bestimmten Fällen die Möglichkeit, über den Bund oder über einen Verband diese Mittel zu beziehen (z. B. für Bildungsveranstaltungen, Freizeiten, Partizipations-Projekte).

### FAHRTKOSTEN

Fahrtkosten können für Jugendfreizeiten sowie für Meisterschaften erstattet werden.

Jugendfreizeiten

Aus städtischen Förderprogrammen können Zuschüsse zu Fahrten gewährt werden. Informationen erteilen die städtischen Jugendämter.

Meisterschaften

Die Sportförderrichtlinien der Kommunen sehen oft einen Fahrtkostenzuschuss zu Meisterschaftsveranstaltungen und Wettkämpfen vor. Weitere Informationen dazu gibt es bei den städtischen Sportämtern.

### BETRIEBSKOSTEN

Zur Unterhaltung vereinseigener Anlagen werden vereinzelt Zuschüsse von Kommunen nach eigenen, sehr unterschiedlichen Richtlinien ausbezahlt. Informationen erteilt die jeweilige städtische Sportverwaltung.

## **BAUMAßNAHMEN**

In den seltensten Fällen sind Sportvereine in der Lage, Baufinanzierungen bei der Errichtung, Modernisierung und Sanierung von Sporträumen und Vereinshäusern aus Eigenmitteln zu bestreiten. Sie sind trotz erheblicher Eigenleistungen auf öffentliche Förderung angewiesen.

## **LAND NORDRHEIN-WESTFALEN**

Die Fördermittel des Landes werden jährlich als Sportpauschale an die Kommunen weitergeleitet. Die Mittel werden nach eigener Entscheidung der jeweiligen Gemeinde für investive Maßnahmen (städt. und Vereinsprojekte) bereitgestellt. Zur Sportpauschale im Internet: [www.wir-im-sport.de](http://www.wir-im-sport.de) > THEMEN & ZIELGRUPPEN > Sportentwicklung > Sportpauschale

Informationen über Bedingungen zur Bewilligung eines Zuschusses erteilt die jeweilige städtische Sportverwaltung (Sportamt o. a.). Nach Richtlinien des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport können in seltenen Fällen auch herausragende Sportstätten für den Hochleistungssport oder mit überregionaler Bedeutung gefördert werden.

Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport im Internet unter [www.mswks.nrw.de](http://www.mswks.nrw.de)

## **KOMMUNEN**

Für den Bau von Vereinsprojekten stellen Kommunen nach sehr unterschiedlichen Richtlinien Mittel zur Verfügung. Informationen erteilt die jeweilige städtische Sportverwaltung.

## **LANDESSPORTBUND NORDRHEIN-WESTFALEN**

Das Investitionshilfeprogramm für Vereine ist im Frühjahr 2008 vorerst auf drei Jahre ausgesetzt worden. Damit gelten auch nicht mehr die Richtlinien für die Mindestbeiträge, die Vereine bisher erheben mussten, um einen Anspruch auf die Fördermöglichkeiten überhaupt zu haben. Stattdessen kann es Förderungen über die folgenden Wege geben:

- Förderung von Sportstätten
- sonstige Fördermöglichkeiten

## **(STADT-)SPARKASSEN/BANKEN**

Auf Antrag können evtl. örtliche Sparkassen und Banken aus den erwirtschafteten Überschüssen finanzielle Hilfen für Investitionen der Vereine bereitstellen. Einzelheiten sind bei den Banken und Sparkassen zu erfragen.

## **ENERGIE- UND UMWELTSCHONENDES BAUEN**

Zur Förderung von energie- und umweltschonendem Bauen gibt es Förderprogramme des Bundes und der Länder sowie der EU.

## **ZIVILDienst**

Voraussetzung für die Ableistung des Zivildienstes ist die Kriegsdienstverweigerung und deren Anerkennung durch das zuständige Kreiswehersatzamt bzw. Bundesamt für Zivildienst vor der Einberufung. Als Tätigkeitsfelder im Zivildienst kommen der

Behindertensport, der Seniorensport und die Altenhilfe, der Koronarsport, der kompensatorische Sport sowie der Sport in Verbindung mit Integrationsbemühungen in Frage. Aber auch Tätigkeiten im handwerklichen, gärtnerischen und Versorgungsbereich, im Umweltschutz, Kraftfahr- und Rettungsdienst sowie in der individuellen Schwerstbehindertenbetreuung können vereinzelt im Sport ausgeführt werden. Vom Einsatz im Sport sollten sich vorzugsweise Bewerber angesprochen fühlen, die bereits über Erfahrungen und Kenntnisse aus diesem Bereich verfügen. Die Entscheidung für den Zivildienst im Sport sollte freiwillig sein. Bewerber mit Jugend- und Übungsleiterschein bzw. DLRG- und Erste-Hilfe-Prüfung werden von den Dienststellen sicherlich bevorzugt. Bewerber ohne eine sportfachliche Ausbildung erhalten die Möglichkeit, im Rahmen des dreiwöchigen Einführungslehrganges die DSB-Lizenz des Übungsleiters zu erwerben. Um etwaige Interessenkollisionen zu vermeiden, ist ein Einsatz in einem Verein, dem der Bewerber selbst als Mitglied angehört oder in dem er gegen Entlohnung tätig war, nicht möglich.

### **FREIWILLIGES SOZIALES JAHR**

Seit September 2002 können Jugendliche außer in sozialen Einrichtungen auch in Sportvereinen oder anderen Sportorganisationen ihr Freiwilliges Soziales Jahr absolvieren.

Die Ziele bestehen darin, die Bereitschaft für ein freiwilliges gesellschaftliches Engagement und die Übernahme von Verantwortung zu fördern, indem Einblicke in ein Berufsfeld vermittelt werden, in dem Jugendliche erste Erfahrungen im Arbeitsalltag sammeln können. Als Einsatzstellen im Sport kommen Vereine und Sporteinrichtungen in Frage, die regelmäßig Spiel-, Sport- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche organisieren, wie z.B. Sportvereine, Sportverbände, Jugendferiendörfer, Bewegungskindergärten, Sportschulen und Sportbildungseinrichtungen, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen. Die Aufgaben und Tätigkeiten liegen z.B. in der Mitarbeit bei der Vereins- oder Verbandsarbeit, bei Spielfesten oder Ferienspielen, bei Abenteuersportaktionen oder in anderen interessanten Arbeitsfeldern im Sport.

### **SONDERURLAUB**

Arbeitnehmer/innen, die ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätig sind, können für die leitende und helfende Tätigkeit bei Jugendferienlagern usw. sowie zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nach dem Sonderurlaubsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen bis zu 8 Arbeitstagen pro Kalenderjahr unbezahlten Sonderurlaub bei ihrem Arbeitgeber beantragen.

Arbeitnehmer/innen, die ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätig sind, können für die leitende und helfende Tätigkeit, die in Jugendferienlagern, bei Jugendreisen, Jugendwanderungen, Jugendfreizeit- und Jugendsportveranstaltungen, internationalen Jugendbegegnungen, ausgeübt wird, nach dem Sonderurlaubsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen bis zu 8 Arbeitstage pro Kalenderjahr unbezahlten Sonderurlaub bei ihrem Arbeitgeber beantragen. Der Verdienstausfall, der durch die unbezahlte Freistellung entsteht, kann mit Landesjugendplanmitteln - nach Antragstellung- ausgeglichen werden.

**Voraussetzungen:**

- nur bei einem Arbeitgeber mit privatrechtlichem Status (bei öffentlich, rechtlichem Status gibt es andere Vorschriften!) hat das Sonderurlaubsgesetz Gültigkeit.
- Arbeitgeber mit Sitz in Nordrhein-Westfalen (Dienstort im Geltungsbereich des Gesetzes -NRW-)
- Anspruch auf Gewährung eines Sonderurlaubs besteht erst nach sechs Monaten, bei Arbeitnehmern unter 21 Jahren von drei Monaten, nach der Einstellung in den Betrieb des Arbeitgebers
- der unbezahlte Sonderurlaub muss dem Arbeitgeber mindestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme mitgeteilt werden (wir können die Erstattung des Verdienstausfalles gewähren, das Einverständnis zum unbezahlten Sonderurlaub muss der Arbeitgeber geben)
- es muss eine unbezahlte Freistellung erfolgen (es darf für den Zeitraum des Sonderurlaubs keine Lohn-/Gehaltszahlung durch den Arbeitgeber vorgenommen werden)
- Träger (Jugendabteilung des Sportvereins, SSB/KSB, Fachverbandes) mit Sitz in Nordrhein-Westfalen (Landesgesetz nur für Nordrhein-Westfalen anwendbar)
- Grundlage dieser Freistellung ist das seit 1974 für Nordrhein-Westfalen bestehende Sonderurlaubsgesetz.

# Handbuch für den Kinder- und Jugendsport

## Kapitel 1. Formaler Teil

- Übungsleiter
  - Ausbildung
  - Rechte/Pflichten
  - Suche/Vergütung



## **Ausbildungen im Deutschen Behindertensportverband**

Ab 2009 traten beim Deutschen Behindertensportverband neue Richtlinien zur Ausbildung in Kraft, da die bisherigen Richtlinien an die neuen Rahmenrichtlinien des DOSB angepasst werden mussten. Somit wurden die Richtlinien zur Ausbildung im DBS vom Hauptvorstand des Deutschen Behindertensportverbandes bundesweit beschlossen und sind vom Deutschen Olympischen Sportbund genehmigt und verbindlich anzuwenden. Hauptänderung ist die Anhebung der Ausbildungen zum Übungsleiter Rehabilitationssport von der ersten auf die zweite Lizenzstufe, was einen größeren zeitlichen und inhaltlichen Umfang der Ausbildung zur Folge hat. Der kommende Text gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die Ausbildungsgänge und Lizenzen im DBS.

### **Ausbildungsgänge:**

Folgende Ausbildungsgänge werden vom DBS, seinen Landes- und Fachverbänden und der DBSAkademie angeboten:

#### **Rehabilitationssport**

- Übungsleiter Rehabilitationssport – Profil Orthopädie (2. Lizenzstufe)
- Übungsleiter Rehabilitationssport – Profil Innere Medizin (2. Lizenzstufe)
- Übungsleiter Rehabilitationssport – Profil Sensorik (2. Lizenzstufe)
- Übungsleiter Rehabilitationssport – Profil Neurologie (2. Lizenzstufe)
- Übungsleiter Rehabilitationssport – Profil Geistige Behinderung (2. Lizenzstufe)
- Übungsleiter Rehabilitationssport – Profil Psychiatrie (2. Lizenzstufe)

#### **Präventionssport**

Übungsleiter B – Präventionssport – für Menschen mit Behinderung (2. Lizenzstufe)

#### **Breitensport**

Übungsleiter C – Breitensport – Behindertensport (1. Lizenzstufe)

Übungsleiter B – Breitensport – Behindertensport (2. Lizenzstufe)

#### **Leistungssport**

Trainer C – Leistungssport – Behindertensport (1. Lizenzstufe)

Trainer B – Leistungssport – Behindertensport (2. Lizenzstufe)

Trainer A – Leistungssport – Behindertensport (3. Lizenzstufe)

#### **Sportorganisation**

Vereinsmanager C

LIZENZ- UND AUSBILDUNGSSYSTEM im DEUTSCHEN BEHINDERTENSORTVERBAND (DBS)									
3. Lizenzstufe								Abschluss: Trainer „Leistungssport“	BLOCK 500
2. Lizenzstufe	Abschluss: Übungsleiter B „Rehabilitationssport“ Profil:						Abschluss: Übungsleiter „Präventionssport“	Abschluss: Übungsleiter „Breitensport“	BLOCK 400 Trainer B (60 LE)
	BLOCK 30 Orthopädie (90 LE)	BLOCK 40 Innere Medizin (120 LE)	BLOCK 50 Sensorik (90 LE)	BLOCK 60 Neurologie (90 LE)	BLOCK 70 Geistige Behinderung (90 LE)	BLOCK 80 Psychiatrie (90 LE)	BLOCK 90 Prävention für Menschen mit Behinderung (90 LE)	BLOCK 200 Übungsleiter B (60 LE)	
1. Lizenzstufe								BLOCK 100 Übungsleiter C (30 LE)	BLOCK 300 Trainer C (30 LE)
Grundlagen	Allgemeine Informationen über den Rehabilitationssport und allgemeine Grundlagen des Sports (90 LE)								
	BLOCK 10								

## 1. Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausbildungen des BSNW

1.1. Die Lehrgänge im BSNW sind auf die Belange der sporttreibenden Menschen mit Behinderung abgestellt. Im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe und der damit verbundenen gewünschten Selbstbestimmung der Sportgruppen ist die Ausbildung behinderter Menschen selbst ausdrücklich erwünscht und werden deshalb aufgefordert, sich zu Fachübungsleiter/Innen ausbilden zu lassen.

1.2. Die Ausbildung der ehrenamtlichen Übungsleiter/Innen basiert auf der Tatsache, dass die Teilnehmer/Innen sowohl eigene Sport- Erfahrung haben (z. B. durch regelmäßige Teilnahme am Übungsangebot der Vereine) und dass sie bereits Erfahrungen im Umgang mit einer bestimmten Zielgruppe mitbringen. Dieser kann während eines Lehrganges nicht vermittelt werden. Sport- Erfahrung in der Behindertenarbeit ist also Voraussetzung für die Teilnahme an der Übungsleiterausbildung.

1.3. Regelmäßige Teilnahme.

In den Lehrgängen ist eine regelmäßige Teilnahme an allen in der Einladung benannten Terminen Voraussetzung. Bei Lehrgängen, die aus mehreren Teilen (z. B. Wochenenden) bestehen, muss jeder Teil wahrgenommen werden. Bei einer unregelmäßigen Teilnahme kann der Lehrgang unter Anerkennung der bereits besuchten Lehrgangseinheiten wiederholt werden.

## **2. Anmeldeverfahren**

- 2.1. Die Teilnehmer/Innen müssen die allgemeinen Teilnahmeregelungen einhalten und die Voraussetzungen für die jeweiligen Ausbildungsgänge erfüllen.
- 2.2. Allgemeine Hinweise – Nordrhein-Westfalen
  - 2.2.1. Die Anmeldung erfolgt auf dem entsprechenden Vordruck (s. Anhang) über einen Mitgliedsverein an die Geschäftsstelle des ausrichtenden Landesverbandes spätestens bis zum angegebenen Meldeschluss. Später eingehende Meldungen werden nicht mehr berücksichtigt.
  - 2.2.2. Der Verein hat auf dem Anmeldeformular (s. Anhang) zu bescheinigen, dass die neuen Übungsleiter/Innen nach Erhalt der Lizenz mindestens 1 Jahr im Verein eingesetzt werden.
  - 2.2.3. Die Teilnehmer/Innen erhalten von der Geschäftsstelle des BSNW eine Bestätigung oder Absage zum Lehrgang. Im Falle einer Bestätigung werden sie aufgefordert, die Lehrgangsgebühr zu überweisen (siehe 3).
  - 2.2.4. Vor Lehrgangsbeginn erhalten die Teilnehmer/Innen vom BSNW alle weiteren Informationen zum Lehrgang. Der ausrichtende Landesverband ist Ansprechpartner bei allen Fragen zum Lehrgang.
  - 2.2.5. Die Durchführung des Lehrganges ist von einer ausreichenden Anzahl von Teilnehmer/Innen abhängig. Sollte diese Mindestteilnehmerzahl nach Meldeschluss nicht erreicht werden, muss der Lehrgang abgesagt werden. Wie immer werden wir auch in diesem Lehrgangsjahr interessierte Teilnehmer/Innen bei bereits ausgebuchten Lehrgängen auf eine Warteliste setzen und diese kurzfristig bei Absagen anderer informieren und berücksichtigen.

## **3. Kosten**

- 3.1. Die Kosten/Lehrgangsgebühren sind der Ausschreibung zu entnehmen und nach bzw. mit Bestätigung zum Lehrgang innerhalb der angegebenen Frist entsprechend zu entrichten. Die Gebühren der Landesverbände sind unterschiedlich wegen unterschiedlicher Förderbedingungen in den Ländern.
- 3.2. Wird die Lehrgangsgebühr nicht innerhalb der angegebenen Frist an den BSNW entrichtet, behält sich der BSNW das Recht vor, den Teilnehmerplatz ohne weitere Benachrichtigung an einen anderen auf der Warteliste stehenden Teilnehmer/In zu vergeben.
- 3.3. Die Lehrgangsgebühren gelten nur für über Mitgliedsvereine des BSNW gemeldete Teilnehmer/Innen. Die Überweisung der Lehrgangsgebühren ist bei Zahlungsaufforderung unter Angabe der Lehrgangsnummer für alle Lehrgänge an den BSNW zu entrichten. Für Lehrgänge in anderen Landesverbänden sind die Lehrgangsgebühren an den ausrichtenden Landesverband zu entrichten.
- 3.4. Die Lehrgangsgebühren für die diesem Lehrgangsplan angeschlossenen Behinderten – Sportverbände entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle.

	TN aus BSNW Vereinen	TN aus beteiligten Landesverbänden	TN dritter Verbände oder Vereine
Tagesveranstaltung	25 €	50 €	200 €
Wochenende	50 €	100 €	400 €
Woche	150 €	400 €	1200 €

- 3.5. Für Nichtmitglieder der beteiligten Landesverbände und für externe Teilnehmer/Innen ist kein Zuschuss möglich. Daher sind hier höhere Gebühren erforderlich. Sie betragen z. Zt. 200,00 € pro Tag. Außerdem ist eine Teilnahme nur möglich, wenn Plätze von Teilnehmer/innen der Mitgliedsvereine nicht besetzt werden.
- 3.6. Bei Absagen nach Meldeschluss wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25% der Lehrgangsgebühr, mindestens jedoch 25,00 € erhoben. Sollten außerdem Ausfallgebühren entstehen, werden diese ebenfalls in Rechnung gestellt. Bei Absagen innerhalb einer Woche vor Lehrgangsbeginn ist eine Rückzahlung der Lehrgangsgebühr nicht mehr möglich.
- 3.7. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Teilnehmer/Innen, die keinem Sportverein angehören, nicht sporthilfeversichert sind.

#### 4. Lehrgangsmaterialien

Vor bzw. während des jeweiligen Lehrganges wird über Art und Umfang der Lehrgangsmaterialien informiert. Der Verlag „Neuer Start GmbH“ hat für die Ausbildung von Allgemeine Hinweise – Nordrhein-Westfalen Fachübungsleitern im Rehabilitationssport ein **Handbuch „Rehabilitationssport“** herausgegeben. Dieses Buch ist die Grundlage für die Ausbildung und gilt somit als Standardwerk. Für die Ausbildung empfehlen wir daher den Erwerb dieses Buches.

#### 5. Vergabe der Lizenzen

- 5.1. Lizenzen werden grundsätzlich nur an solche Teilnehmer/Innen vergeben, die alle Bedingungen erfüllt haben und die nach der Ausbildung in einem Mitgliedsverein der am Lehrgangsplan beteiligten Fachverbände als Übungsleiter/In tätig werden.
- 5.2. Andere Teilnehmer/Innen erhalten Teilnahmebescheinigungen.
- 5.3. Vom Prüfling sind alle Unterlagen komplett vorzulegen, die für Erteilung der Lizenz von Bedeutung sind. Das sind:

- Erste – Hilfe - Bescheinigung (mind. 8 Doppelstunden, nicht älter als 2 Jahre)
- Teilnahmebescheinigungen der besuchten Lehrgänge (Ausbildungsbuch im Original)
- Bestätigung eines Mitgliedsvereines des BSNW

#### 6. Hinweise zur Lizenzverlängerung

Es gilt der Grundsatz, dass für alle Übungsleiter/Innen der regelmäßige Besuch von Fortbildungsveranstaltungen sinnvoll und notwendig ist. Nach Abschluss der Übungsleiterausbildung ist noch niemand „perfekt“. Aus diesem Grunde ist es sinnvoller, in kürzeren Abständen (möglichst in jedem Jahr) an zeitlich ebenfalls kürzeren Veranstaltungen teilzunehmen als nur alle vier Jahre an einer Wochenendmaßnahme. Zur Verlängerung der

Fachübungsleiterlizenz „Rehabilitationssport“ in einer der sechs Richtungen bestehen folgende Möglichkeiten: 1. Teilnahme an einer Lehrgangsmaßnahme in den Blöcken 30 - 80, in denen noch keine Lizenz erworben wurde. 2. Teilnahme an allen in diesem Lehrgangsplan ausgeschriebenen Zusatz- und Fortbildungsmaßnahmen.

#### 6.1. Teilnahmebedingungen

Die Fortbildungsveranstaltungen sind inhaltlich auf die in der Ausschreibung angegebenen Lizenzinhaber ausgerichtet. Die Teilnehmer/Innen erhalten am Ende der Veranstaltungen einen entspr. Eintrag in das Ausbildungsbuch, aus denen die Anzahl der Lerneinheiten hervorgeht. Zur Verlängerung einer Lizenz ist der Nachweis von insgesamt 16 Lerneinheiten notwendig. Damit die jeweilige Lizenz ihre Gültigkeit behält, muss der Übungsleiterausweis im Jahre des Ablaufens der Lizenz zusammen mit den entsprechenden Unterlagen an die Geschäftsstelle zur Verlängerung geschickt werden. Anerkannt werden Fortbildungsmaßnahmen aus den letzten beiden Jahren der Gültigkeit der Lizenz.

#### 6.2. Kosten

Die in den Ausschreibungen angegebenen Kosten beziehen sich ausschließlich auf Gebühren für die Teilnahme. Bei den Tagesveranstaltungen wird keine Verpflegung organisiert. Soweit in der Maßnahme nicht anders ausgeschrieben, sind dafür die Teilnehmer selbst zuständig.

Alle weiteren Punkte aus 3. gelten hier ebenso.

#### 6.3. Besonderheiten

Im Bereich "Innere Medizin" (Herzsport) werden die Lizenzen durch Vorgabe durch den Deutschen Olympischen Sportbund nur noch um 2 Jahre verlängert.

### **Lehrgänge für Physiotherapeuten**

Behinderten-Sportverband NW e.V. und DBS-Akademie gGmbH Lehrgänge für Physiotherapeut/innen in NRW 2010 in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden der Krankengymnasten/Physiotherapeuten in NRW

Der Behinderten-Sportverband NW e.V. (BSNW) und die DBS-Akademie gGmbH bieten in einer Kooperation auch im Jahr 2010 Übungsleiter-B-Ausbildungen Rehabilitationssport in den Bereichen „Orthopädie“ und „Neurologie“ für Physiotherapeuten in Nordrhein-Westfalen an. Die im Folgenden aufgeführten Lehrgänge richten sich an ausgebildete Physiotherapeut/innen. Diese Maßnahmen wurden eingerichtet, damit z.B. Krankengymnast/innen in auf ihren Wissenstand abgestimmten Kursen weitergebildet werden können. Diese Maßnahmen stehen auch den Physiotherapeuten/innen und Krankengymnasten/innen offen, die von unseren Vereinen für die Arbeit gewonnen werden konnten.

Wie in allen Bereichen auch, wird diesen Personengruppen die Lizenz nur erteilt, wenn die Vereinstätigkeit gegeben und nachgewiesen werden kann.

Im Jahr 2010 werden diese Ausbildungen in Form einer Kompaktausbildung angeboten. Die Kompaktausbildung umfasst in 50 Lerneinheiten ausgesuchte Lerninhalte aus dem Grundlagenkurs Block 10 „Allgemeine Informationen über Behinderungen“ und den Schwerpunktkursen Block 30 „Orthopädie“ und Block 60 „Neurologie“. In den 50 Lerneinheiten sind 2 Lerneinheiten Hospitationen in einem BSNW-Mitgliedsverein enthalten. Nach dem Besuch der Kompaktausbildung kann die Fachübungsleiterlizenz Rehabilitationssport in diesen Bereichen bei einer gegebenen und nachgewiesenen Vereinstätigkeit erteilt werden.

Weitere Lehrgänge für Physiotherapeuten/innen insbesondere auch zum /zur Fachübungsleiter/in Rehabilitationssport im Bereich „Innere Medizin“ finden Sie auf der Homepage der DBS-Akademie gGmbH unter [www.dbs-akademie.de](http://www.dbs-akademie.de)  
Dort finden Sie auch Lehrgangsangebote für ausgebildete Fitnesstrainer/innen und medizinische Bademeister/innen.

Anmeldungen zu diesen Lehrgängen senden Sie bitte mit der beigefügten Anmeldung an die Geschäftsstelle des Behinderten-Sportverbandes NRW e.V (BSNW):

Behinderten-Sportverband NW e.V.  
z. Hd. Erik Mahler  
Friedrich-Alfred-Str. 10  
47055 Duisburg  
Telefon: 0203-7174166  
Telefax: 0203-7174163  
Mail: [mahler@bsnw.de](mailto:mahler@bsnw.de)

Zur Bearbeitung Ihrer Anmeldung benötigen wir die Anschrift des/der Teilnehmer/in (bitte keine Praxisanschrift, sondern Privatanschrift angeben), Kontaktdaten (Rufnummer/Mailadresse) und eine Kopie der Zulassungsurkunde als Physiotherapeut/in (kann bei Anmeldung per Mail als eingescannte Anlage beigefügt werden).

Bitte beachten Sie, dass wir unvollständige Anmeldungen aufgrund der zu erwartenden Nachfrage nicht bearbeiten können. Bitte fügen Sie eine Kopie Ihrer Zulassungsurkunde als Physiotherapeut/in der Anmeldung unbedingt bei. Ohne Kopie der Urkunde ist eine Anmeldung nicht möglich.

Alle Unterlagen stehen im Lehrgangsplan des DBS, der auf der Seite <a href="http://www.bsnw.de">www.bsnw.de</a> heruntergeladen werden kann.
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Rechte und Pflichten von Übungsleitern

Die Funktion von Übungsleitern/innen im BSNW ist mit vielen Rechten und Pflichten verbunden. Einige grundsätzliche Aussagen als ‚Leitgedanken für Übungsleiter und im Kinder- und Jugendbereich besonders wichtig:

1. Übungsleiter/innen tragen eine hohe rechtliche und moralische Verantwortung
2. Übungsleiter/innen müssen alle Aktivitäten im Verein mit großer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit planen, durchführen und auch auswerten.
3. Übungsleiter/innen sind dem minderjährigem gegenüber aufsichtspflichtig
4. Ein Sportangebot sollte immer verantwortungsvoll gestaltet sein.
5. Die Unfallgefahr ist immer zu minimieren.

Hier einige häufig gestellten Fragen. Sie spiegeln eine große Bandbreite ab, sind aber nicht erschöpfend aufgezählt. Bei Einzelfragen hilft der BSNW gerne weiter.

- Bin ich ohne ÜL-Lizenz versichert?
  - o Ja über die Sporthilfe und die Verwaltungsberufsgenossenschaft
- Muss ich Vereinsmitglied sein?
  - o Nein!
- Welche Qualifikation ist für ÜL notwendig?
  - o Die jeweils für die verschiedenen Sportgruppen notwendige ÜL-Lizenz s. Lehrgangsbuch des BSNW
- Was mache ich mit einem defekten Sportgerät?
  - o Auf keinen Fall einsetzen!
- Wieviele behinderte Kinder können von einem ÜL betreut werden?
  - o 10 und bei schwerstbehinderten 5 Kinder
- Darf ich Kinder vor dem Ende der Übungsstunde nach Hause schicken?
  - o Unter 12 Jahren generell Nein!
  - o Über 12 Jahren ist ein „Nachhause“ schicken nur erlaubt, wenn das Nachhausekommen“ gesichert ist
- Ist eine kurzfristige Vertretung meiner Person möglich?
  - o Ja! Eine Verfahrensregelung sollte jedoch mit dem Vorstand des Vereins geregelt sein.
- Kann es Abweichungen von Gesetzesvorgaben aus pädagogischer Sicht geben?
  - o Nein!
- An wen melde ich Schadensfälle?
  - o An die vom Vorstand benannten Person
- Ein Kind wird nicht vom Sport abgeholt! Was ist zu tun?
  - o Als ÜL bin ich verpflichtet das Kind den Eltern wieder zu übergeben. Jede andere Vereinbarung mit den Eltern ist am Besten schriftlich nachzuhalten. Ein Kind unter 12 Jahren kann ich in die öffentliche Obhut geben Polizei, Feuerwehr etc. Über 12 Jahren ist eine Einzelfallentscheidung anhängig nach der jeweiligen Behinderung des Kindes.
- Ist der Übungsbetrieb in einer defekten Halle zulässig?

- Der Übungsleiter hat die Funktionstüchtigkeit der Halle zu prüfen und entscheidet eigenständig, ist eine Gefahr für die Sicherheit der Teilnehmer gegeben ist die Stunde nicht durchzuführen bzw. zu beenden.
- Es hat sich ein Kind in der Sportstunde verletzt was ist zu tun?
  - Der Übungsleiter hat die weitere Aufsichtspflicht der anderen Kinder zu gewährleisten. „Setzt euch alle auf die Bank“
  - Er hat sofort Erste Hilfe zu leisten, ggf. den Rettungsdienst in Kenntnis zu setzen.
- Kann ich „mal eben eine rauchen gehen?“
  - Nein!
  - Es handelt sich hier um eine Verletzung der Aufsichtspflicht!
- Kann ich meine Übungsstunde kurzfristig an einem anderem ort verlegen?
  - Ja, aber die Eltern müssen informiert und einverstanden sein. Es sind genügend Aufsichtspersonen vorzuhalten. Auch hier am Besten eine schriftliche Einverständniserklärung im Vorfeld unterzeichnen lassen
- Bin ich verantwortlich dafür, wenn nach meiner Veranstaltung die Übungsstätte geöffnet bleibt?
  - Ist der nachfolgende Übungsleiter noch nicht da, ist die Übungsstätte abzuschließen.
- Wann beginnt meine Aufsichtspflicht?
  - In der Regel beim Betreten/Verlassen der Sportanlage. Es sollten Übergaberegeln mit den Eltern besprochen werden.
- Wann bin ich schadenersatzpflichtig?
  - Grundsätzlich haftet jede/r für den von ihm/ihr selbst, d.h. durch eigene Handlungen oder Unterlassungen schuldhaft verursachten Schäden in voller Höhe. Dabei bleibt es gleich, ob der/die Schadensverursacher/in voll-oder minderjährig ist, ob er/sie allein oder als Mitglied einer Gruppe den Schaden verursacht hat. Ein Irrtum ist, das jede/r, der die einen Schaden verursacht hat, ihn auch wieder gutmachen müsse. Maßgeblich ist immer das „Verschulden“! Ein/e ÜL kann schadenersatzpflichtig werden, wenn er/sie schuldhaft die Aufsichtspflicht vernachlässigt, Organisationspflichten verletzt, oder ungenügende Hilfestellungen gibt.
- Was bedeutet Verletzung der Aufsichtspflicht?
  - Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres sind nicht schuldfähig. Minderjährige zwischen den 7. und 18. Lebensjahr sind beschränkt haftbar. Gem. BGB wird sich der Anspruch des Geschädigten an die Aufsichtsperson richten. Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Begriff „gehörige Aufsichtsführung“. Der Übungsleiter ist nur dann von der Haftung befreit, wenn er/sie im Schadensfall den Entlastungsbeweis führen kann.
- Wie bin ich eigentlich versichert?
  - Üblicherweise übernimmt die Privathaftpflichtversicherung keinerlei Schäden.
  - Der Vorstand eines Vereines hat jedoch in der Regel seine ÜL gesondert versichert. Dies sollte beim Vorstand nachgefragt werden, da dort häufig nicht nur Haftpflicht, Unfall, sondern auch die Rechtsschutzversicherung abgedeckt ist.
- Sind Unfälle auf dem Weg zur Sporthalle versichert?

- Die so genannten „Wegeunfälle“ sind versichert. Alle Mitglieder sind auch auf dem direkten Weg zu und von Veranstaltungen, für die sie Versicherungsschutz haben, gegen Unfälle versichert. Der Schutz beginnt beim Verlassen der Wohnung und endet nach der Rückkehr mit dem Betreten der Wohnung. Es gilt jedoch immer der direkte Weg!
- Kann ein ÜL auch strafrechtlich verfolgt werden?
  - Ja. Es kommt jedoch auf die Umstände des Einzelfalles an. Es muß jedoch eine Strafanzeige vorliegen, oder ein öffentliches Interesse an einer Verfolgung. Sollten die Ermittlungsbehörden einen Straftatbestand feststellen, so kann der ÜL mit einer Haft- oder Geldstrafe verurteilt werden.
- Habe ich Kündigungsschutz als ÜL obwohl ich keinen Vertrag mit dem Verein habe?
  - Unterliege ich den Tätigkeitsmerkmalen eines ÜL, so habe ich gesetzlichen Kündigungsschutz.
- Was ist zum Thema Jugendschutz zu beachten?
  - Übungsleiter unterliegen nicht einem besonderen gesetzlichen Schutzauftrag gem. SGB VIII. Folgende Verpflichtungen sind jedoch trotzdem anhängig:
  - In der Übungsleiterausbildung wird darauf hingewiesen, dass bei Kindesmisshandlungen das Jugendamt zu informieren ist. Am Besten sollte ein Verdachtsmoment immer mit dem Vorstand des Vereines besprochen werden, auch um den Übungsleitervertrag nicht zu verletzen, aber vor allem die Kinder zu schützen. Übungsleiter machen sich nicht strafbar aufgrund einer „Nichtanzeige“ bei einem Kindesmisshandlungsverdacht.

ZU Beginn einer jeden Trainer-/Kursleiterkarriere stehen die Fragen, wie verhalte ich mich wem gegenüber. Im Folgenden einige Tipps, die ihnen den Einstieg erleichtern sollen.

#### Professionelles Verhalten gegenüber Kinder/Eltern

- Behandle alle Kinder gleich.
- Über andere Kinder, Eltern oder auch andere Trainer sollte nur positiv gesprochen werden.
- Bedenke, dass du vor und nach dem Kurs als Ansprechpartner für die Kinder und Eltern bereit stehen solltest.
- Wenn Du während einer Stunde gezwungen warst ein Kind strenger zu behandeln, teile das sofort nach dem Kurs den Eltern mit. Erkläre ihnen den Grund deiner Vorgehensweise. Wenn du das nicht machst, kann es passieren, dass die Kinder zu Hause eine andere Sichtweise des Geschehens erzählen. Es besteht dann die Gefahr, dass die Eltern dich als Trainer und deine Kompetenz in Frage stellen.
- Du mußt dir bei den Kindern Respekt verschaffen, ohne zu autoritär zu wirken. Du solltest gleichzeitig eine Vertrauensperson, ein guter Freund/Freundin und ein guter Lehrer sein.
- Bedenke, dass du eine Vorbildperson bist. Versuche immer pünktlich zu deinen Stunden zu kommen, eine funktionelle Kleidung und gutes Schuhwerk zu tragen. Dein Auftreten sollte Selbstbewußt und aufgeschlossen erscheinen.
- Versuche die Kinder zu motivieren und für den Tanz zu begeistern. Das geht am besten, wenn du selber motiviert und begeistert bist.

- Versuche dich selber fortzubilden: Lese Bücher über Kinder, lerne neue Spiele, höre Kindermusik
- Vergesse nicht, dass Lob und Anerkennung sehr wichtig für Kinder sind.

Unterrichten zu Zweit?

Warum ist es besser zu zweit zu unterrichten?

Es entstehen viele Vorteile, wenn eine Kindergruppe durch zwei Trainer unterrichtet wird: Wenn ein Kind anfängt zu weinen, kann sich ein Trainer um das weinende Kind kümmern, während der andere Trainer die anderen Kinder ablenkt und den Unterricht fortführt. Wenn ein Kind auf Toilette muss, kann ein Trainer das Kind begleiten, während der andere mit der Gruppe im Kursraum bleibt und den Unterricht fortführt. Wenn ein Kind sich verletzt, kann ein Trainer die erste Hilfe Maßnahmen treffen, während der andere Trainer die Kinder durch das Fortführen des Unterrichts ablenkt. Die Aufsicht von den Kindern ist besser gewährleistet. Damit sinkt auch die Verletzungsgefahr.

Die Trainer können beide ihre Ideen in den Kurs einbringen und bereichern den Unterricht um verschiedene Stiele. Die Trainer können nach der Stunde sich gegenseitig konstruktiv kritisieren. Damit erkennen sie ihre eigenen Schwächen und Fehler und können daraufhin daran arbeiten. Wenn ein Trainer krank wird, oder in den Urlaub fährt, so kann der andere den Kurs alleine vertreten.

Trainer als soziales Lernmodell

Kinder lernen ihr soziales Verhalten über die Nachahmung von anderen Personen. Kinder übernehmen bewusst und unbewusst soziale Verhaltensweisen. Wir bilden für die Kinder eine Vorbildfunktion.

Fragestellungen:

Gebe ich Regeln vor und verhindere Konflikte bereits in ihren Ansatzpunkt?

Halte ich mich aus dem Streit der Kinder heraus und überlasse sie sich selbst?

Beobachte ich die Art und Weise wie ein Streit entsteht und wie die Kinder damit umgehen?

Gebe ich Hilfen wenn der Konflikt die sozialen Fähigkeiten der Kinder überfordert?

Rege ich zu Spielvariationen an, bei denen die Kinder eigene Lösungen finden können?

## Suche von Übungsleitern

In einer Übungsleiterbörse im Netz veröffentlicht der BSNW die Suchanfragen der Mitgliedsvereine, die noch Übungsleiter suchen. Senden Sie eine Email an [a.geist@bsnw.de](mailto:a.geist@bsnw.de) mit Ihrem Text als Word- (.doc) oder Textdatei (.txt) und wir veröffentlichen diesen kostenlos. Bitte vergessen Sie dabei Ihre Kontaktdaten nicht. Zum besseren Abgleich in unserer Datenbank wäre es hilfreich, wenn Sie uns Ihre BSNW- Vereinsnummer angeben. Der Text bleibt ca. 4 Wochen im Internet, danach wird er automatisch gelöscht. Sollten Sie bis dahin keine/n Übungsleiter/in gefunden haben, bitten wir sich erneut zu melden.

## Vergütung von Übungsleitern

Sportvereine leben i. d. R. auch von den ehrenamtlichen Tätigkeiten, gleichwohl ist eine Übungsleiterausbildung sowohl sehr zeitintensiv, als auch qualitativ sehr hochwertig und somit meistens eine Bezahlung anhängig.

### **Folgende rechtlichen Grundlagen sind hierbei zu beachten:**

Die Vergütung der Übungsleiter kann auch dem Verein gespendet werden und mit der Spendenquittung ist eine Berücksichtigung in der eigenen Einkommensteuererklärung möglich, welche abhängig von der Steuerprogression zu einer Einkommensteuererstattung führt.

Die Zunahme von Sozialversicherungsprüfungen (durch die Deutsche Rentenversicherung Bund) in Vereinen mit teilweise hohen Nachforderungen hat die Bezahlung von Übungsleitern zu einem brisanten Thema werden lassen. Zahlt der gemeinnützige Verein dem nebenberuflich tätigen Übungsleiter mehr als den Freibetrag von € 2.100 im Jahr (€ 175 im Monat), stellen sich steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragen:

### **Problem der Statureinstufung – stets eine Einzelfallentscheidung**

Entscheidend für den Verein ist die Frage der Einstufung. Ist der Übungsleiter Angestellter des Vereins oder freier Mitarbeiter? Ein Urteil des Bundessozialgerichts aus 2001 grenzt den Spielraum ein. Sozialversicherungsprüfer gehen bei Mannschaftssportarten regelmäßig von angestellten Übungsleitern aus. Liegt im Einzelfall jedoch kein Arbeitsverhältnis vor, muss sich der Übungsleiter um die Steuern und Sozialabgaben selbst kümmern.

### **Liegt ein Arbeitsverhältnis vor**

Der Verein ist Arbeitgeber und muss prüfen, ob der Übungsleiter im jeweiligen Jahr bereits bei einem anderen Verein tätig wurde und dort der Freibetrag (teilweise) bereits verbraucht wurde. Eine Erklärung des Trainers hierüber sollte den Lohnunterlagen beigelegt werden.

### **Mini-Job-Basis (€ 400 – Basis)**

Übersteigt die Vergütung den Freibetrag von monatlich € 175 liegt aber nicht über € 575, hat der Verein monatlich pauschale Abgaben für Rentenversicherung (15%), Krankenversicherung (13%) und pauschale Steuern (2%) an die Bundesknappschaft

abzuführen (also 25% bzw. 30% von z.B. € 400 = € 100 bzw. €120) und den Übungsleiter entsprechend anzumelden. Den Übungsleiter treffen keine Abgaben.

### **Auf Lohnsteuerkarte**

Liegt die Vergütung über € 575 ist eine Lohnsteuerkarte vorzulegen. Die Lohnsteuer ist nach der Lohnsteuertabelle und die Sozialabgaben sind nach den allgemeinen Sätzen (ggf. Gleitzone-Regelung) vom Verein im Rahmen der Lohnabrechnung ans Finanzamt bzw. die Krankenkasse abzuführen. Ein Überschreiten der Mini-Job-Grenze sollte aufgrund der hohen Abgabenbelastung für den Übungsleiter vermieden werden. Sehr oft müsste ein Übungsleiter mit der Lohnsteuerklasse VI (zweite Lohnsteuerkarte) abgerechnet werden, weil er bei seiner Hauptarbeitsstelle bereits eine Lohnsteuerkarte abgegeben hat. Nur in den Fällen, in denen sich der Trainer in keinem weiteren Beschäftigungsverhältnis (z. B. Selbständiger) befindet, kann sich der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von € 920 auswirken und die Steuerlast etwas verringern.

### **Tipps und Hinweise – kompakt :**

.. in Zweifelsfällen Statusanfrage durchführen bzw. Statusentscheidung einholen

.. schriftlichen Vertrag mit dem Übungsleiter abschließen und die Erklärung zur Inanspruchnahme des Freibetrags aufbewahren

.. auch bei nicht ganzjähriger Tätigkeit steht der Freibetrag von € 2100 ungekürzt zur Verfügung

.. nachgewiesene Reisekosten (z. B. Fahrtkosten) können dem Übungsleiter zusätzlich steuer- und abgabenfrei ersetzt werden

.. für Fahrten zum Übungsstunde können dem beschäftigten Trainer derzeit 0,30 € je Entfernungskilometer sozialabgabenfrei gezahlt werden, wenn der Verein die pauschale Lohnsteuer von 15% hierfür trägt

Alle Steuersätze unterliegen Anpassungen und sollten nur als Richtwert gelten. Im Zweifelsfall sollte ein Steuerberater befragt werden.

U.a. ein Formblatt zur Absicherung des Vorstandes welches von jedem Übungsleiter zu unterschreiben ist.

29. Januar 2011

*Übungsleiter-/Helfervergütung 2010*

*Sehr geehrte(r)*

*wir bestätigen Ihnen, dass Sie im Jahre 2009 für Übungsleiter- oder Helfertätigkeit eine Vergütung von                    Euro erhalten haben.*

*Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Sie Ihre Tätigkeit selbständig ausüben. Diese Tätigkeit unterliegt damit nicht der Lohnbesteuerung. Sie haben also diese Vergütung in Ihrer Einkommensteuererklärung 2008 als Einkünfte aus selbständiger Arbeit zu klären.*

*Für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit sind Beträge bis zur Höhe von insgesamt 2100,00 € im Jahr steuerfrei.*

*Den Eingang dieses Briefes wollen Sie uns auf der beigefügten Durchschrift bestätigen und an obige Anschrift mittels Freiumschlag zurücksenden.*

*Mit freundlichem Gruß*

1. Vorsitzender \_\_\_\_\_ , Kassenwart

Bestätigung

*Hiermit bestätige ich, vorstehendes Schreiben erhalten zu haben.*

*Datum:.....*

*Unterschrift:.....*

Ein guter Trick für den Verein Sozialabgaben einzusparen ist der folgende „Freie Mitarbeitervertrag“.

### Freier-Mitarbeiter-Vertrag als Übungsleiter/Sport

#### Vertrag

Zwischen

dem Verein

\_\_\_\_\_ e. V.

(im Folgenden „Auftraggeber“ genannt)

Anschrift \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand

\_\_\_\_\_

und

Frau/Herrn

\_\_\_\_\_

(im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt)

Anschrift

\_\_\_\_\_

wird folgender

#### Vertrag

geschlossen:

#### § 1 Vertragspartner

Frau/Herr \_\_\_\_\_ beginnt ab \_\_\_\_\_ eine freiberufliche Tätigkeit als nebenberufliche/r, selbstständige/r Übungsleiter/in für den Auftraggeber mit folgender Aufgabenstellung:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Frau/Herr \_\_\_\_\_ versichert, zur Ausübung der Tätigkeit im Besitz einer gültigen Lizenz \_\_\_\_\_ des \_\_\_\_\_ (Verband/Fachverband)

\_\_\_\_\_ zu sein und wird Sorge dafür tragen, dass für die Dauer dieses Vertrags die Lizenz/Qualifikation gültig bleibt.

#### § 2 Rechtsstellung des Vertragspartners

1. Frau/Herr \_\_\_\_\_ hat die übertragene Tätigkeit für den Auftraggeber selbstständig und eigenverantwortlich auszuüben.

1. Frau/Herr \_\_\_\_\_ führt die im Rahmen dieses Vertrags erteilten Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Übungsleiters in eigener unternehmerischer Verantwortung aus. Dabei hat sie/er zugleich auch die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht und ist in Bezug auf die Arbeitsausübung frei und nicht in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingebunden. Es sind jedoch fachliche Vorgaben des Auftraggebers soweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.
  
2. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, jeden Auftrag höchstpersönlich auszuführen. Er kann sich hierzu - soweit der jeweilige Auftrag dies gestattet - auch der Hilfe von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bedienen, soweit er deren fachliche Qualifikation zur Erfüllung des Vertrags sicherstellt und diesen gleich lautende Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrags auferlegt. Der Auftragnehmer hat im Einzelfall das Recht, Aufträge des Auftraggebers ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
  
3. Der Auftragnehmer hat das Recht, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Er unterliegt keinerlei Ausschließlichkeitsbindungen und/oder einem Wettbewerbsverbot. Der Auftragnehmer verpflichtet sich allerdings, über alle ihm bekannt gewordenen und bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren. Hierzu gehören auch schutzwürdige persönliche Verhältnisse von Mitarbeitern und Strukturen des Auftraggebers. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt fort.
  
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eigenständig für die Abführung der ihn betreffenden Einkommensteuer sowie ggf. Umsatzsteuer Sorge zu tragen. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen von § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI als selbstständig Tätiger rentenversicherungspflichtig ist, wenn er im Zusammenhang mit seiner selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt. Werden jedoch aus der nebenberuflichen selbständigen Tätigkeit nur Gesamthonorare bis maximal 554 Euro monatlich erzielt, ist davon auszugehen, dass Geringfügigkeit vorliegt. Beiträge (auch Pauschalbeiträge) müssen bei einer geringfügigen Tätigkeit nicht gezahlt werden.
  
5. Frau/Herr \_\_\_\_\_ hat bei dieser selbstständigen Tätigkeit über allgemeine sportliche Grundsätze hinaus auch die Vereinsgrundsätze, Richtlinien und sonstigen Verbandsvorgaben zur Sportausübung zu beachten.

### **§ 3 Zeitlicher Rahmen**

Unter Berücksichtigung der Organisationsstruktur des Auftraggebers wird folgender Rahmen für die Übungszeiten vereinbart:

---

---

---

---

Beide Vertragsparteien gehen für die Tätigkeit von insgesamt \_\_\_\_\_ Übungsstunden pro Woche aus, wobei die honorarpflichtige Übungsstunde mindestens 45 Minuten beträgt.

Einvernehmen besteht darüber, dass bei Bedarf eine Erweiterung des vorgesehenen Stundenkontingents möglich und zu vereinbaren ist.

#### **§ 4 Honorarsätze**

Für die Tätigkeit wird ein Honorar von \_\_\_\_\_ Euro pro geleisteter Stunde zu Grunde gelegt. Über die erbrachte Tätigkeit ist dem Auftraggeber eine monatliche Abrechnung vorzulegen. Das jeweilige Honorar ist am Ende des Monats nach Rechnungsvorlage fällig und wird auf das angegebene Konto bei \_\_\_\_\_ Konto-Nr. \_\_\_\_\_, BLZ \_\_\_\_\_, überwiesen.

Soweit ein Mehrwertsteuerausweis für die Rechnung vorgenommen wird, zahlt der Auftraggeber zusätzlich jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Soweit im Rahmen der Tätigkeit Fahrten/Reisen ausgeführt werden müssen, werden die Aufwendungen auf der Grundlage der geltenden steuerlichen Reisekostengrundsätze von Seiten des Auftraggebers ersetzt, soweit der Vertragspartner hierfür zuvor die Zustimmung des Auftraggebers eingeholt hat.

Etwaige sonstige Sachkosten für die Erfüllung der Tätigkeit trägt ausschließlich der Auftraggeber.

Sämtliche weitergehende Aufwendungen des Auftragnehmers, mit Ausnahme der Reisekosten, sind durch die Honorarregelung umfassend abgegolten.

#### **§ 5 Pflichten**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass ausschließlich berechnete und nach dem Leistungsstand geeignete Vereinsmitglieder/Personen an den Übungsstunden teilnehmen.

Der Vorstand oder ein legitimierter Beauftragter wird über Inhalt und Leistungsstand regelmäßig oder bei Bedarf informiert.

Der Auftragnehmer wird sich vor Beginn seiner jeweiligen Übungsstunde vom ordnungsgemäßen Zustand der Gerätschaften/Anlagen und der Übungsstätte überzeugen. Soweit sich während der Tätigkeit für den Verein Unfälle ereignen, ist hierüber unverzüglich der Vorstand zu informieren.

#### **§ 6 Zeitraum**

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede der Vertragsparteien ist berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von \_\_\_\_\_ (Wochen/Monate) zum Schluss eines Kalendervierteljahrs/Kalenderjahrs den Vertrag schriftlich zu kündigen.

Das Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.

## § 7 Vertragsänderungen

Mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Sollen einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind an dieser Stelle verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

## § 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitz des Vereins zuständige örtliche Gericht.

Beide Vertragsparteien erklären, eine schriftliche, gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrags erhalten zu haben.

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Für den Auftraggeber  
- Der Vereinsvorstand -

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Auftragnehmer/in

## Der nebenberufliche Freie-Mitarbeiter-Vertrag als Übungsleiter/ Sport

### 1. Allgemeine Hinweise

Der Mustervertrag wurde gemeinsam mit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung und dem Haufe-Verlag speziell für den Sportbereich entwickelt.

Der Vorteil bei Nutzung des Vertrages liegt darin, dass der Verein/Verband von steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Belastungen befreit ist. Es entfallen für den Verein/Verband auch sonstige bestehende Beitrags- und Meldepflichten im Vergleich zu nebenberuflich angestellten Vereins- oder Verbandsmitarbeitern, vorausgesetzt, die nachfolgenden Kriterien werden bei Abschluss und Durchführung beachtet. Der Vertrag ist ausschließlich für die **nebenberufliche** Tätigkeit in Vereinen / Verbänden konzipiert und erfasst Gesamthonorare bis 675 € / monatlich.

### 2. Abgrenzungskriterien zum Arbeitnehmerstatus

Die Rechtsprechung bejaht Arbeitnehmereigenschaft dann, wenn persönliche Abhängigkeit vorliegt. Prüfen Sie anhand nachfolgender **Checkliste**, ob dies der Fall ist, also Arbeitnehmermerkmale ausgeschlossen werden können:

- Inwieweit ist der Auftragnehmer, auch räumlich, in die betriebliche Organisation des Auftraggebers eingebunden? Besteht örtliche Weisungsgebundenheit?
- Kann der Auftragnehmer weitgehend frei über den Zeitrahmen zur Erbringung seiner Leistungen bestimmen oder ist er in Dienstpläne des Vereins/Verbandes eingebunden, so dass ihm eigene "Zeitsouveränität" fehlt (zeitliche Weisungsgebundenheit)?
- Kann der Auftragnehmer selbst entscheiden, was er wann und wie bearbeitet oder ist er diesbezüglichen Weisungen des Auftraggebers unterworfen? Muss er darüber hinaus die Dienstleistung persönlich erbringen oder kann er, wie ausdrücklich im Mustervertrag vorgesehen, Hilfspersonen hinzuziehen und die Dienstleistung im Einzelfall ablehnen (inhaltliche Weisungsgebundenheit)?

Neben der Ausgestaltung kommt es entscheidend auf die tatsächliche Handhabung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses an. Deshalb sollten bei der Durchführung des Vertrages unbedingt beachtet werden:

- Anwesenheits- und Arbeitskontrollen bzw. eine Zeiterfassung sind zu vermeiden.
- Dem Auftragnehmer sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, Aufträge frei und ohne Beeinflussung von außen durchzuführen sowie Einzelaufträge abzulehnen.
- Vergütungen sind abschließend zu zahlen bzw. ausdrücklich als Honorar zu bezeichnen. Es dürfen keinesfalls die sonst für Arbeitsverhältnisse typischen Sozialleistungen gewährt bzw. vereinbart werden, wie z.B. Fahrgeld zur Arbeitsstätte, Zuschüsse, Teilnahme an Sozialeinrichtungen, Urlaub, Lohnfortzahlung bei Krankheit usw.
- Büroräume, Telefonanlage oder die EDV-Anlage des Auftraggebers dürfen nicht kostenlos überlassen werden, sondern sind ggf. gegen Entgelt aufgrund gesonderter Nutzungsverträge bereitzustellen.
- Wettbewerbsverbote und Ausschließlichkeitsregelungen sind zu vermeiden.
- Freie Mitarbeiter sollten nicht in die Vereinsorganisation und den Vereinsablauf eingebunden werden (Urlaubsanträge, Aufnahme in Telefonverzeichnisse, Mitarbeiterlisten, Zurverfügungstellung von Materialien, Betriebsausstattung einschließlich Visitenkarten).

**Im Übrigen:** Die Frage der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung der Tätigkeit von Übungsleitern in Sportvereinen ist anlässlich der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung erörtert worden. Danach sind Übungsleiter in Sportvereinen grundsätzlich nicht mehr als abhängig Beschäftigte anzusehen, wobei sich die Abgrenzung nach den Umständen des Einzelfalls richtet.

Kriterien für eine selbstständige Tätigkeit sind

- Durchführung des Trainings in eigener Verantwortung; der Übungsleiter legt die Dauer, Lage und Inhalte des Trainings selbst fest und stimmt sich wegen der Nutzung der Sportanlagen selbst mit anderen Beauftragten des Vereins ab,
- der zeitliche Aufwand und die Höhe der Vergütung; je geringer der zeitliche Aufwand des Übungsleiters und je geringer seine Vergütung ist, desto mehr spricht dies für eine selbstständige Tätigkeit.

Je größer dagegen der zeitliche Aufwand und je höher die Vergütung des Übungsleiters ist,

desto mehr spricht für eine Eingliederung in den Verein und damit für eine abhängige

Beschäftigung. Anhaltspunkte für die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses sind auch

vertraglich mit dem Verein vereinbarte Ansprüche auf durchgehende Bezahlung bei Urlaub

oder Krankheit sowie Ansprüche auf Weihnachtsgeld oder vergleichbare Leistungen.

Entscheidend für die wichtige sozialversicherungsrechtliche Beurteilung ist in jedem Fall eine Gesamtwürdigung aller im konkreten Einzelfall vorliegenden Umstände.

### **3. Zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung von Übungsleitern in Sportvereinen**

Der Vorteil der Mustervertrags-Regelung besteht wie angedeutet darin, dass der Verein/Verband als Auftraggeber die sonst zu erfüllenden sozialversicherungsrechtlichen Pflichten, einschließlich Beitragszahlungen im Vergleich zum nebenberuflich angestellten Übungsleiter/Trainer nicht erbringen muss. Hierbei ist jedoch auf Folgendes zu achten:

Die Vergütung/das Honorar darf auf der Grundlage dieser vertraglichen Regelung nicht mehr als **575 € pro Monat** betragen. Der Betrag errechnet sich aus dem Mini-Job-Entgelt von 400 € zzgl. des ohnehin sozialversicherungsfreien Übungsleiterfreibetrages von 175 € pro Monat (gemäß § 3 Nr. 26 EStG).

Bis zu dieser Höhe wird von den Sozialversicherungsträgern ein derartiges Vertragsverhältnis im Sportbereich akzeptiert, völlig unabhängig von den steuerlichen Bewertungen. Der Übungsleiterfreibetrag aus nebenberuflichen Tätigkeiten gehört nach der Regelung des § 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV nicht zum Arbeitsentgelt und bleibt bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung unberücksichtigt.

Ergänzend stellt sich die Frage, ob vorliegend die neue "**Gleitzone**regelung" eine Rolle spielt.

Diese bewirkt im Grundsatz, dass beim Überschreiten der Grenze zur geringfügigen Beschäftigung (bis hin zu einem Entgelt von 800 €) vergleichsweise niedrigere Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind. **Aber:** Die Gleitzone

vorausgesetzt -, sondern grundsätzlich nur für abhängig Beschäftigte. Mit anderen Worten: Der Verein, der seinem Übungsleiter mehr als 575 € zahlen möchte und gleichzeitig in den Genuss der Gleitzone Regelung kommen will, darf sich der Strukturen des Mustervertrages nicht bedienen und muss ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis gestalten.

Noch eine weitere Anmerkung:

Die bisherige **Vermutungsregelung** gemäß § 7 Abs. 4 SGB IV ist im Zuge der Gesetzesnovellierungen ersatzlos gestrichen worden. Diese Regelung war im Zusammenhang mit der Bekämpfung der sog. Scheinselbstständigkeit eingeführt und vielfach kritisiert worden.

Die Gesetzeskorrektur ändert jedoch nichts an der bisherigen Sozialversicherungspraxis bei der Beurteilung der Frage, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit z. B. als Übungsleiter eines Sportvereins ausgeübt wird. Unter welchen Voraussetzungen eine abhängige Beschäftigung vorliegt, ergibt sich weiterhin aus § 7 Abs. 1 SGB IV und den von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entwickelten Kriterien. § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV benennt als Anhaltspunkte für eine Beschäftigung die Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Der Mustervertrag verzichtet deshalb auch ausdrücklich auf entsprechende Textelemente. Andererseits ist z. B. die Beschäftigung eines bzw. mehrerer Arbeitnehmer nach wie vor ein aussagekräftiges Merkmal für die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit.

#### **4. Gesetzliche Unfallversicherung**

Die Frage, ob der mustervertraglich gebundene, nebenberuflich selbstständige Übungsleiter/Trainer bei Einhaltung der Honorarregelung von max. 554 € pro Monat auch in den Schutzbereich der ansonsten nur für abhängige Übungsleiter greifenden gesetzlichen Unfallversicherung eingebunden ist, wurde von der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) grundsätzlich positiv beantwortet. Dem liegen verschiedene Abstimmungsgespräche mit der VBG zugrunde, die unterschiedliche Betrachtungen in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung hervorbrachten.

#### **5. Steuerliche Konsequenzen für den Honorarempfänger**

Selbstständig tätige Übungsleiter haben ihre Vergütung (Honorar) selbst zu versteuern, wobei sie den für eine Übungsleitertätigkeit bestehenden Übungsleiterfreibetrag in Höhe von 2.100 € pro Jahr (§ 3 Nr. 26 EStG) in Anspruch nehmen können; ein Steuervorteil, der z. B. für den hauptberuflichen selbstständigen Trainer nicht besteht. In Bezug auf die nebenberufliche Tätigkeit ist darauf zu achten, dass nicht mehr als ein Drittel der Zeit im Vergleich zur hauptberuflichen Tätigkeit aufgewendet wird. Unproblematisch können natürlich z. B. Hausfrauen/Hausmänner, Rentner und Pensionäre ohne Zeitbegrenzung auf dieser Basis arbeiten. Dies gilt grundsätzlich auch für Arbeitslose, wobei jedoch die besonderen Verdienst- und Zeitgrenzen nach dem Arbeitsförderungsgesetz beachtet werden müssen, um keine Leistungseinschränkung von Seiten des Arbeitsamtes zu riskieren.

Wer auf selbstständiger Basis arbeitet, ist natürlich verpflichtet, die bezogenen Honorare über seine ESt-Erklärung dem Finanzamt offen zu legen. Dies im Wege einer kleinen Einnahme-Überschuss-Rechnung. Also mit einer Gegenüberstellung der tatsächlich erzielten

Einnahmen im Vergleich zu den nachweisbaren Betriebsausgaben. Die Betriebsausgaben wirken sich jedoch steuerlich nur dann gewinnmindernd aus, wenn diese über 2.100,-€ pro Jahr liegen.

#### **6. Abschließender Hinweis zum Anwendungsbereich**

Die zuvor dargestellte besondere sozialversicherungsrechtliche Beurteilung gilt ausschließlich für die begünstigte Sportübungsleitertätigkeit. Sonstige nebenberufliche Tätigkeiten für Sportvereine, etwa als Platzwart etc. sind hiervon ausgeschlossen. Gleiches gilt für beschäftigte/angestellte Sportler etc.

# Handbuch für den Kinder- und Jugendsport

## Kapitel 1. Formaler Teil

- Eltern und Erziehungsberechtigte als  
Netzwerkpartner



## **Eltern und Erziehungsberechtigte als Netzwerkpartner**

Ein zentraler Netzwerkpartner in der Arbeit mit Kinder und Jugendlichen sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten als grundlegende Erziehungs- und Bildungsinstanz. Für die Vereine des BSNW ist es darum eine wichtige Aufgabe, Eltern für eine konstruktive Allianz zu gewinnen, d.h. für eine Erziehungs- und Bildungspartnerschaft, um komplexe Herausforderungen zu bewältigen.

Vereine brauchen aktive Eltern.

Diese Notwendigkeit ergibt sich aus der Absicht, dass eine "Bewegungslobby für Kinder", die mehr Bewegung für Kinder realisieren will, auf ein starkes Bündnis angewiesen ist und kaum ohne bewegte und bewegliche Eltern auskommt. In der Lebensphase der frühen Kindheit können Kinder ihre Entwicklungspotenziale besonders entfalten. Hier haben gerade Eltern eine erzieherische und bildende Verantwortung, eine prägende Vorbildwirkung, die kaum zu ersetzen ist. Weil aber immer mehr Eltern bei den zunehmenden komplexen gesellschaftlichen Herausforderungen eine Unterstützung erfahren wollen, brauchen sie auch Sportvereine als ergänzende Bildungsinstanz. Diese bieten Kindern ein lebenswertes Umfeld und entlasten damit zunehmend die gesamte Familie. Damit sich Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Personen entwickeln, müssen sie die Rahmenbedingungen für eine ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung vorfinden. Doch dafür sind nicht nur Wahrnehmung, Bewegung, Spiel und Sport notwendig, auch die Atmosphäre und die Qualität dieses Rahmens sind entscheidende Bedingungen. Um diese zu gewährleisten müssen Eltern und Sportvereinsmitarbeiter/-innen ihre vorbildhafte Schlüsselrolle in partnerschaftlicher Zusammenarbeit entfalten.

Das Leitmotiv muss sein, die Eltern "stark zu machen", damit sie ihre Gaben als Vorbild für ihre Kinder entdecken. Elternarbeit gründet auf einer gleichberechtigten Basis und ist darauf ausgerichtet zu motivieren statt zu reglementieren, zu informieren und zu beraten statt zu belehren und zu aktivieren statt anweisend einzugreifen. Das Hauptziel für Vereinsmitarbeiter/-innen ist, mit Eltern eine Erziehungs- und Bildungspartnerschaft einzugehen. Grundvoraussetzung hierfür ist eine Vertrauensbasis, die nur entstehen kann, wenn der Sportverein sich öffnet, für Transparenz und stetigen Informationsfluss sorgt und für die Fragen, Anregungen und Kritik von Seiten der Eltern stets ansprechbar ist. Bausteine zur Gründung einer solchen Vertrauensbasis sind z.B. die Möglichkeit zum Zuschauen der Eltern bei den Vereinsangeboten für ihre Kinder oder die Gelegenheit zum regelmäßigen Austausch vor und nach den Angeboten.

### Handlungsempfehlungen für Sportvereine

#### Wegweiser beim Aufsuchen von Eltern

Hier kann z.B. eine persönliche Kontaktaufnahme im Wohnbereich sinnvoll sein. Um Eltern mit großen Berührungängsten nicht zu überfordern, kann dies auch über Bezugspersonen von Eltern, die Vereinsmitglieder sind ("Elternpaten"), geschehen. Die Kenntnis des jeweiligen häuslichen Milieus hilft, Kontaktbarrieren zu beseitigen und erreichbare Ziele zu planen. Darüber hinaus ist die Kenntnis wohnortnaher weiterer Eltern-Netzwerkpartner hilfreich.

#### Wegweiser beim Abholen von Eltern

Im Kontaktbereich der Wohnung besteht häufig eine geringe Zugangsschwelle seitens der Eltern. Hier können Kontaktängste durch den Vertrautheitsbezug leichter abgebaut werden. Aber auch Informationsimpulse wie Elterninformationen, auch im Verbund mit angesehenen gesellschaftlichen Gruppen wie der Kinderärzteschaft, sind sehr sinnvoll.

#### Wegweiser beim Aktivieren von Eltern, zum Sportverein zu finden

Situationsbezogene Zielgruppenansprachen, die zunächst individuell, später in kleinen Gruppen stattfinden, sind eine gute Möglichkeit zur Aktivierung. Sinnvoll sind Orientierungen an den individuellen Zeitbudgets. Der lebenswerte Ort Sportverein bietet eine einladende Atmosphäre und schafft Eltern zahlreiche Optionen für eine unverbindliche Teilnahme am Vereinsleben, wie beispielsweise an Informationsveranstaltungen. Auch die gebotenen Beratungen durch qualifizierte Vereinsmitarbeiter/-innen sind niedrigschwellig angelegt. Das offene Angebotsspektrum der Vereine reicht von Sprechstunden über Elternabende bis zu Familienfesten.

#### Wegweiser beim Aktivieren von Eltern, sich an Sportvereinsgeschehnissen zu beteiligen

Teilnahmeoffene Sportvereinsangebote stellen häufig attraktive und sinnhafte Eigenbeteiligungsmöglichkeiten für Eltern dar. Diese lassen sich durch die wertschätzende Übernahme von sinnvollen, an ihrem Interessenniveau ansetzenden Aufgaben und für zeitlich überschaubare Beteiligungen begeistern. Besonders die Transparenz von Anforderungen, Zeitbereitstellungen und Aufgabenumfängen einer Vereinsmitarbeit lässt eine Bewertung und einen Abgleich mit privaten, familiären und beruflichen Rahmenbedingungen zu, um Potenziale für eine Mitarbeit zu entdecken.

# Handbuch für den Kinder- und Jugendsport

## Kapitel 2. Praktischer Teil

- Musterübungsstunden
  - Basketball
  - Entspannung
  - Klettern



## Planung einer Reihe am Beispiel Basketball

### 1. Schritt: Analyse der Bewegung

Mannschafts- oder Individualsportart	Mannschaftssportart (Spiel auf 2 Körbe oder Streetbasketball) und Individualsportart (Spiel allein auf den Korb)
Technik	<i>Hauptfertigkeit:</i> Wurf auf den Korb → Wurfmöglichkeiten: einhändig, zweihändig, von unten, von oben
	<i>Weitere Fertigkeiten:</i> Abwehr, Passen, Dribbeln
	<i>Benötigte konditionelle Fähigkeiten:</i> Schnelligkeit, Ausdauer, Kraft, wenig Beweglichkeit
	<i>Benötigte koordinative Fähigkeiten:</i> Räumliche Orientierung (Spiel auf das große Feld), kinästhetische Differenzierung (Wurf), Reaktionsfähigkeit (Anwurf), Rhythmusfähigkeit (Korbleger), wenig Gleichgewicht

### 2. Schritt: Welche Voraussetzungen bringen die TN mit?

Sozial	Können gut abspielen oder nicht → wenn nicht: Spiele mit Abspielzwang einbauen
Motorisch	Werfen: Dribbeln: Passen: Abwehren:
Kognitiv	Regelverständnis:

## 3. Ziele:

Sozial	Sollen lernen, miteinander zu spielen und nicht alleine auf den Korb rennen
Motorisch	Techniken entwickeln UND: etwas für den Kreislauf tun, da alle zu viel Gewicht auf der Waage haben
Kognitiv	

## 4. Schritt: Verlauf der Reihe unter Berücksichtigung...

des Kriteriums vom BEKANNTEN/ EINFACHEN zum UNBEKANNTEN/SCHWEREN

des Kriteriums MAXIMIERUNG DER BEWEGUNGSZEIT

des Kriteriums der INDIVIDUALISIERUNG

Stunde 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Basisspiele: Fünferball (5 mal passen = 1 Punkt)</li> <li>• Wurf auf den Korb [Zeit zum Sichten, welche Fähigkeiten die TN mitbringen]</li> </ul>
Stunde 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weitere Basisspiele: Fünferball und der letzte Ball muss in der gegnerischen Zone gefangen werden</li> <li>• Wurf auf den Korb (2 Mannschaften, wer hat zuerst 10 Treffer mit der ganzen Mannschaft?)</li> </ul>
Stunde 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Demonstration des Korblegers (aus dem Lauf heraus den Ball an das Brett werfen) und dann Bewegungszyklus laufen lassen (1 Person neben den Korb, alle anderen weiter weg; einer läuft zu dem Brett und wirft, Person am Brett fängt den Ball und dribbelt zu Gruppe, übergibt den Ball...)</li> <li>• Freies Spiel auf das große Feld</li> </ul>
Stunde 4	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einfügung der Regel: Ball muss dreimal gepasst werden, bevor man auf den Korb wirft</li> </ul>
Stunde 5	
Stunde 6	

Kriteriencheck:

vom BEKANNTEN/ EINFACHEN zum UNBEKANNTEN/SCHWEREN

→ jeder hat schon mal an den Korb geworfen, aber noch nicht in der Gruppe  
gespielt

MAXIMIERUNG DER BEWEGUNGSZEIT

→ Spiel auf das große Feld = sehr anstrengend

INDIVIDUALISIERUNG

→ jeder darf werfen wie er/sie kann

5. Ziel-Check:

Sozial	Ja, spielen gut ab und freuen sich, wenn auch andere treffen
Motorisch	Na ja, dribbeln ist noch ausbaufähig
Kognitiv	Regeln wurden gut verstanden

## Planung einer Reihe am Beispiel Entspannung

### 1. Schritt: Analyse der Bewegung

Mannschafts- oder Individualsportart	Individualsportart, kann auch durch Spiele zur Mannschaftssportart werden
Technik	<i>Hauptfertigkeit:</i> An- und Entspannen von Muskeln, totale Entspannung
	<i>Weitere Fertigkeiten:</i> Körperwahrnehmung
	<i>Benötigte konditionelle Fähigkeiten:</i> Ausdauer in Ruhe, wenig Bewegung
	<i>Benötigte koordinative Fähigkeiten:</i> <i>Gleichgewichts-Orientierung</i> <i>Reaktionsfähigkeit, KINÄSTHETIK</i>

### 2. Schritt: Welche Voraussetzungen bringen die TN mit?

Sozial	Können wenig soziale Kontakte aufbauen
Motorisch	Entspannen: Anspannen:
Kognitiv	Konzentration: Geduld: Regeln einhalten:

3. Ziele:

Sozial	In der Gruppe arbeiten, soziale Kontakte aufbauen
Motorisch	Körperwahrnehmung stärken, Entspannungsfähigkeit, kinästhetische Wahrnehmung fördern
Kognitiv	Konzentration steigern, Geduld erlernen, Regeln einhalten, Ordnung

4. Schritt: Verlauf der Reihe unter Berücksichtigung...

des Kriteriums vom BEKANNTEN/ EINFACHEN zum UNBEKANNTEN/SCHWEREN  
des Kriteriums MAXIMIERUNG DER ENTSPANNUNGSZEIT / KONZENTRATION  
des Kriteriums der INDIVIDUALISIERUNG

Stunde 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kennenlernspiel</li> <li>• Mattenlauf: Um Matten laufen, bei Musik-Stop auf die Matte legen</li> <li>• An- und Entspannen einzelner Körperteile</li> </ul>
Stunde 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Figurenlaufen zu unterschiedlicher Musik</li> <li>• Mattenlauf mit längerer Entspannungs- / Liegezeit auf der Matte</li> </ul>
Stunde 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Knöpfe-drehen-Spiel zur Musik</li> <li>• An- und Entspannen einzelner Körperteile zu Musik mit längerer Dauer</li> <li>• Eier-/Kartoffellaufen</li> </ul>
Stunde 4	<ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> </ul>
Stunde 5	
Stunde 6	

Kriteriencheck:

vom BEKANNTEN/ EINFACHEN zum UNBEKANNTEN/SCHWEREN

→ Körperwahrnehmung

MAXIMIERUNG DER ENTSPANNUNGSZEIT / KONZENTRATIONSZEIT

→ Kontrollierte Entspannung

INDIVIDUALISIERUNG

→ der Entspannungszeit, jeder in der Dauer seiner Möglichkeiten

5. Ziel-Check:

Sozial	Rücksichtnahme, Kontakte knüpfen
Motorisch	Körperwahrnehmung nimmt zu, höhere Entspannungszeit
Kognitiv	Konzentrationssteigerung,

## Planung einer Reihe am Beispiel Klettern

### 1. Schritt: Analyse der Bewegung

Mannschafts- oder Individualsportart	Individualsportart
Technik	Hauptfertigkeit: Koordination: überkreuzt Bewegungen Konditionelle Fähigkeiten: Kraft, Ausdauer, Beweglichkeit,
	Weitere Fertigkeiten: Gleichgewicht Rhythmische Fertigkeit (für sich selber einen Rhythmus finden) Feinmotorik (greifen)
	Benötigte koordinative Fähigkeiten: Räumliche Orientierung, kinästhetische Differenzierung,

### 2. Schritt: Welche Voraussetzungen bringen die TN mit?

Sozial	Vertrauen Anderen zuhören Verantwortungsbewusstsein gegenüber ÜL & TN Rücksicht auf andere TN
Motorisch	Fein – Grobmotorik, Körperwahrnehmung
Kognitiv	Körperwahrnehmung

## 3. Ziele:

Sozial	Sollen lernen, zu kommunizieren soziale Kontakte aufzubauen
Motorisch	Überkreuzbewegung
Kognitiv	Der Weg ist das Ziel Konzentration Bewusste Handlungsabläufe

## 4. Schritt: Verlauf der Reihe unter Berücksichtigung...

des Kriteriums vom BEKANNTEN/ EINFACHEN zum UNBEKANNTEN/SCHWEREN

des Kriteriums MAXIMIERUNG DER BEWEGUNGSZEIT

des Kriteriums der INDIVIDUALISIERUNG

Stunde 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Feuer Wasser Erde/Blitz</li> <li>• Spielerischer Parcours</li> <li>• Sprossenwand (auf einer Bank hochziehen, ohne Bank) → nur so weit ich mich traue (Selbsteinschätzung)</li> </ul>
Stunde 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Feuer Wasser Erde/Blitz</li> </ul>
Stunde 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> </ul>
Stunde 4	<ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> </ul>
Stunde 5	
Stunde 6	

## Kriteriencheck:

vom BEKANNTEN/ EINFACHEN zum UNBEKANNTEN/SCHWEREN

 → jeder hat schon mal an den Korb geworfen, aber noch nicht in der Gruppe  
 gespielt

MAXIMIERUNG DER BEWEGUNGSZEIT

→ Spiel auf das große Feld = sehr anstrengend

INDIVIDUALISIERUNG

→ jeder darf werfen wie er/sie kann

5. Ziel-Check:

Sozial	Ja, spielen gut ab und freuen sich, wenn auch andere treffen
Motorisch	Na ja, dribbeln ist noch ausbaufähig
Kognitiv	Regeln wurden gut verstanden

# Handbuch für den Kinder- und Jugendsport

## Kapitel 2. Praktischer Teil

- Flyer-Vorschläge



## Flyervorschläge

An dieser Stelle benötigen wir Ihre Hilfe – aus der Praxis für die Praxis:

- Haben Sie einen Flyer erstellt, der Anderen als positives Beispiel bei der Erstellung eines eigenen Flyers dienen kann?
- Haben Sie Entwürfe vorbereitet/erarbeitet, welche auch anderen Personen als Entwürfe nutzen oder als Vorlage verwenden können?
- Haben Sie Erfahrungen bei der Erstellung eines Flyer gemacht, der Anderen eine Hilfe auf dem Weg zu einem eigenen Flyer sein kann?
- Haben Sie Tipps oder andere Hilfestellungen, die für Andere von Interesse sein können?

Gerne können Sie uns Ihre Erfahrungen, Hilfestellungen, Tipps oder Entwürfe, vorzugsweise digital, zukommen lassen. Diese werden wir dann im Rahmen des Handbuches veröffentlichen.

Ihre Einsendungen gehen bitte an Sara-M. Wolfram, Jugendreferentin im BSNW, [wolfram@bsnw.de](mailto:wolfram@bsnw.de).


# Handbuch für den Kinder- und Jugendsport

## Kapitel 2. Praktischer Teil

- Aktions-Vorschläge
  - Rollstuhlbasketball
  - Bewegungs- und Ballsport
  - Tischtennis
  - Rollstuhlfahrtraining
  - Heilpädagogisches Voltigieren



## Aktionsvorschläge

<u>Name des Vereins:</u>	<b>Behindertensport Oberhausen e.V.</b>	
<u>Name der Sportgruppe:</u>	Blue Hunters Wheelis	
<u>Gründung der Sportgruppe:</u>	08/2008	
<u>Anzahl der Teilnehmer:</u>	14	
<u>Alter der Teilnehmer:</u>	9- 16	
<u>Name des Übungsleiters:</u>	Steffen Garden, Jörn Derißen, Maria Derißen	
<u>Durchgeführte Sportart:</u>	Rollstuhlbasketball	

### Kurzbericht über die Sportgruppe:

Immer populärer wird das Spiel unter dem Korb. Auch beim BSO wächst das Interesse. Gerade für geistig und/oder körperliche behinderte Kinder und Jugendliche ist das Training eine motorische und mentale Herausforderung. Mit Spaß dabei seit langer Zeit sind die *Blue Hunters Runners* die schon auf Messen und dem Tag der Begegnung ihre Spielkünste demonstrieren durften.

Hinzu gewachsen und noch ein zartes Pflänzchen sind die *Blue Hunters Wheelis*, eine integrative Rollstuhlbasketballgruppe. In allen Gruppen stehen der Spaß und das gemeinschaftliche Miteinander im Vordergrund.



Der Wunsch eine Rollstuhlbasketballgruppe aufzubauen bestand durch Eltern und Verein schon lange. Erst durch die Eröffnung der Rheinischen Förderschule an der von Trotha Straße, ist dies möglich geworden. Steffen Garden einer der Sport unterrichtenden Lehrkräfte entwickelte die Idee und wandte sich an den BSO. Schnell wurde aus dem gemeinsamen Interesse eine reale Gruppe. Dank der Unterstützung der Schulleitung, die die hauseigenen Sportrollstühle und alle benötigten Materialien zur Verfügung stellt, ist ein Gruppe mit derzeit 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmern erwachsen. Direkt nach dem Schulende finden sich die Wheelis in der Sporthalle ein und geben ihr Bestes.

Auf Grund der großen Nachfrage und um allen Interessierten die Möglichkeit zu geben, ein wenig mehr in den Leistungsbereich einzutauchen, hat der BSO beschlossen, eine weitere Trainingsstunde anzubieten – Ziel ist eine eigene Mannschaft aufzubauen. Alle haben die Hoffnung, dass irgendwann die *Blue Hunters Wheelis* im Wettkampfbetrieb Ihr Können unter Beweis stellen können.

Alle die nun auf das Angebot neugierig geworden sind, sind herzlich eingeladen mittwochs von 15-17 Uhr in der Rheinischen Förderschule, Von Trotha Str. 105 in Oberhausen vorbeizuschauen.

Weiterführende Informationen finden Sie auch unter [www.behindertensport-oberhausen.de](http://www.behindertensport-oberhausen.de).



Name des Vereins: **TSG von 1925 e.V. Harsewinkel**

Gründung der Sportgruppe: 02/2009

Anzahl der Teilnehmer: 11

Alter der Teilnehmer: 9- 18

Name des Übungsleiters: Andreas Wunsch und Maike Theissing

Durchgeführte Sportart: allgem. Bewegungs- und Ballsportsport, organisiert durch die Abtlg. Handball

Kurzbericht über die Sportgruppe:

Seit Februar 2009 bietet die TSG Harsewinkel über die Handballabteilung Sport für Jugendliche mit Handicap in Zusammenarbeit mit der Lebenshilfe Gütersloh e.V. an.

Jeden Dienstag von 17:15 - 18:30 zeigen die Jugendlichen in der Turnhalle der Kardinal-von Galen-Schule was in Ihnen steckt. Jedoch hält sich die Truppe nicht ausschließlich in der Halle auf, sondern nutzt natürlich auch bei schönem Wetter den angrenzenden Park, den Abenteuerspielplatz, die Boomerbege usw., um sich sportlich zu betätigen.

Die TSG Harsewinkel fördert diese Sportgruppe mit dem Ziel, Menschen mit Handicap stärker in die Freizeit- und Sportangebote Harsewinkels einzubeziehen. Sport überwindet Grenzen, er fördert die persönliche Entwicklung, stärkt das Selbstvertrauen und vermittelt Werte wie Respekt und Toleranz im Umgang mit Anderen. Er fördert die Kommunikation, baut Ängste ab und verbessert die Teilhabe an der Gesellschaft.

Weitere Informationen finden Sie im Internetangebot TSG Harsewinkel unter [www.tsg-harsewinkel.de](http://www.tsg-harsewinkel.de).

Weitere Aktivitäten

**Sportgruppe für Jugendliche mit Handicap erringen das Sportabzeichen!**

Sehr spontan und kurz entschlossen machten wir uns im September, noch ohne großartige Vorbereitung, auf, um das Sportabzeichen zu erringen. Umso erfreulicher war es daher für uns, das wir ohne Voranmeldung von allen Verantwortlichen rund um das Sportabzeichen freundlich empfangen wurden. So gaben nun alle beim Laufen, Springen und Werfen ihr bestes und waren unheimlich stolz, als Ingrid Kalze als Sportabzeichenobfrau der TSG nach den Herbstferien die Urkunden überreichen konnte. Alle freuen sich nun schon auf das nächste Jahr, wo wir ganz bestimmt wieder teilnehmen werden.



<b><u>Name des Vereins:</u></b>	<b>DJK Franz Sales Haus</b>
<b><u>Gründung der Sportgruppe:</u></b>	07/2009
<b><u>Anzahl der Teilnehmer:</u></b>	17
<b><u>Alter der Teilnehmer:</u></b>	10-15 Jahre
<b><u>Name des Übungsleiters:</u></b>	Andreas Bischoff, Katharina Greis, Tobias Papies
<b><u>Durchgeführte Sportart:</u></b>	Tischtennis

**Kurzbericht über die Sportgruppe:**

Der DJK Franz Sales Haus e.V. bietet die Sportart Tischtennis für Kinder und Jugendliche sowohl für Menschen mit geistiger Behinderung als Rehabilitationssportangebot als auch in integrativer Angebotsform für nichtbehinderte und behinderte (sei es geistig, körperlich oder andere Behinderungsformen) Menschen als Abteilungsangebot an.

Seit Juli 2009 ist eine Tischtennis-Abteilung eingerichtet und neu aufgebaut, in der Nachwuchssportler betreut werden. In diesem Nachwuchsbereich spielen zurzeit sechs nichtbehinderte Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 10 – 15 Jahren, die wöchentlich an zwei Trainingstagen insgesamt 3 Stunden trainieren. In der integrativen Trainingszeit werden diese Jugendlichen mit Sportlern mit geistiger Behinderung zusammengeführt.

Weiterhin bietet der DJK Franz Sales Haus im Bereich des Rehabilitationssports Tischtennis an. Dort trainieren die Sportler mit einer geistigen Behinderung altersübergreifend (11 – ca.

60 Jahre) in zwei Leistungsstufen unter Anleitung eines Übungsleiters mit der BSNW-ÜL-Lizenz für Sport mit geistig behinderten Menschen. Der Rehasportbereich trainiert zwei Mal in der Woche jeweils eine Stunde separat. Anschließend folgt an beiden Trainingstagen eine integrative Trainingsstunde, in der nichtbehinderte Abteilungssportler gemeinsam mit den Tischtennis-Sportlern mit geistiger Behinderung trainieren und spielen. Die Rehasportler des DJK Franz Sales Haus e. V. nehmen auch seit mehreren Jahren an der BSNW-Ligarunde und an SOD-Turnieren teil.

„Unsere bisher gesammelten Erfahrungen mit der Angebotsstruktur im Bereich Tischtennis sind durchweg positiv. Durch diesen Aufbau können wir sowohl Menschen mit als auch ohne geistiger Behinderung jeden Leistungsniveaus – also auch unterstem Breitensportlevel – und jeden Alters ein den individuellen Bedürfnissen und Zielsetzungen geeignetes Angebot offerieren“, erklärt Tobias Papies, Sportintegrationsberater des Vereins.

Alle die nun auf das Angebot neugierig geworden sind, können weiterführende Informationen über den Sportintegrationsberater, Herrn Tobias Papies (DJK Franz Sales Haus e.V., Steeler Straße 261, 45138 Essen – Telefon: 0201 / 2769-954 - Telefax 0201 / 2769-950) anfordern.



**Name des Vereins:** Rollstuhl-Club Köln e.V.

**Name der Sportgruppe:** Kinder- und Jugendsportgruppe

**Gründung der Sportgruppe:** **1974**  
als 1. Kindersportgruppe bundesweit!



**Anzahl der Teilnehmer:** max. 25

**Alter der Teilnehmer:** 5-25 Jahre

**Name des Übungsleiters:** Susanne Bröxkes, Petra Rossdeutscher

**Durchgeführte Sportart:** Rollstuhlsport, Kleine Spiele, Rollstuhlfahrtraining  
anschließend Minibasketballgruppe  
und Juniorbasketballgruppe

**Kurzbericht über die Sportgruppe:**

Wer keine Sportart ausschließlich betreiben will, sondern offen ist für Vieles, der ist beim Kinder- und Jugendsportangebot des RSC Köln richtig. Federball, Tischtennis, Bordsteintraining, Spiel und Spaß, Bewegung, Kontakte und Information.

Die Kinder- und Jugendsportgruppe des RSC Köln arbeitet integrativ. Auch Geschwisterkinder, Freunde und Eltern können im Rollstuhl teilnehmen und so Ihren Erfahrungsschatz erweitern. Die entsprechenden Rollstühle sind vorhanden. Neben dem gemeinsamen Sport mit Spiel und Spaß besteht auch die Möglichkeit des Informations- und Erfahrungsaustauschs für die Eltern. Z.B. im Hinblick auf Hilfsmittelversorgung, Freizeit-, Lebensplanung usw. Gemeinsame Unternehmungen über den Sport hinaus, z.B. Ferien-Freizeiten, Wochenend-Fahrten zum Thema „Selbstbehauptung und Selbstverteidigung“ und „Erlebnispädagogik“ werden angeboten.

Weitere Informationen finden Sie im Internetangebot des RSC Köln unter [www.rsc-koeln.de](http://www.rsc-koeln.de).

Eine weitere Facette des Kinder- und Jugendsportes im RSC Köln ist der Mini- und Juniorbasketball. Wer ein bisschen größer ist und schon gut mit dem Rolli umgehen kann, der kann hier mitmachen. Mini-Basketball wird bei den „Cologne Dragons“ auf höhenverstellbaren Korbballständern gespielt. Beim darauf aufbauenden Jugend-Basketball können die 'Großen', bei "Doping Köln" mitspielen. Getreu dem Motto: „Mitmachen ist schöner als gewinnen“ haben die Verantwortlichen des RSC Köln die Regeln so verändert, dass möglichst jeder Erfolg hat.

Damit das auch bei anderen Vereinen und Mannschaften klappt und der RSC auch mal "auf Tour" gehen kann, haben die Übungsleiter des RSC Köln 1989 den **JUROBACUP** entwickelt.



Hart kämpfen aber fair bleiben heißt auf jeden Fall:

Als Freunde beginnen, Freunde sein während des Spiels und auch nach dem Spiel als Freunde nach Hause fahren, alles klar?

Inzwischen gibt es jährlich sieben bis acht Spieltage in ganz Deutschland mit weit über 50 teilnehmenden Mannschaften insgesamt. Der nächste JUROBACUP findet am 29.05.2010 in der IGS in Köln-Holweide statt.

Sid Sie nun auf das Angebot des RSC Köln neugierig geworden, wenden Sie sich mit Ihren Fragen oder Anregungen an die Übungsleiterin des Kinder und Jugendbereiches des RSC Köln, Frau Susanne Bröxkes (Tel.: 0221 / 61 79 12, Mail: [s.broexkes@rsc-koeln.de](mailto:s.broexkes@rsc-koeln.de)).

**Name des Vereins:** **Verein für Bewegungsförderung und Gesundheitssport Mülheim an der Ruhr e.V**

**Name der Sportgruppe:** Bewegungsspiele und Gymnastik in der Halle

**Gründung der Sportgruppe:** November 1989

**Anzahl der Teilnehmer:** 15

**Alter der Teilnehmer:** 4 – 12 Jahre

**Name des Übungsleiters:** Alfred Beyer

**Durchgeführte Sportart:** Bewegungsspiele

**Kurzbericht über die Sportgruppe:**

Bei der Gründung der Sportgruppe stand die Förderung von Kindern mit Behinderungen im Vordergrund. Inzwischen wissen die Verantwortlichen des Vereines, dass auch Integration von Kindern mit einem Migrationshintergrund immer wichtiger wird. Daher richtet sich das Angebot heute an Kinder mit und ohne Behinderungen, mit und ohne Migrationshintergrund.

In kleinen integrativen Gruppen wird die Motorik der zu fördernden Kinder wesentlich verbessert und auch Kinder mit Behinderungen im psychischen Bereich oder mit Migrationshintergrund lernen das Miteinander.

**Ziel:**

Freude an der Bewegung vermitteln, Lebhaftigkeit austoben lassen, Motorik schulen, Geschicklichkeit erwerben, mit Gymnastik beweglich werden und bleiben, in einer integrativen Gruppe auch sozial erfolgreich lernen.

Damit allen Kindern diese Möglichkeiten offen stehen, bieten wir einen Fahrdienst zu den Sport- und Therapiestunden an, der gegen eine geringe Gebühr in Anspruch genommen werden kann.

Alle die nun auf das Angebot neugierig geworden sind, sind herzlich eingeladen sich mit dem VBGS Mülheim in Verbindung zu setzen. VBGS Mülheim, Frühlingstraße 37, 45478 Mülheim an der Ruhr, Telefon (0208) 99 57 085, Mail [info@vbgs-muelheim.de](mailto:info@vbgs-muelheim.de).

Weiterführende Informationen finden Sie auch unter [www.vbgs-muelheim.de](http://www.vbgs-muelheim.de).



**Name des Vereins:** Verein für Gesundheitssport und Sporttherapie an der Universität Duisburg-Essen e.V.

**Name der Sportgruppe:** Heilpädagogisches Voltigieren

**Gründung der Sportgruppe:** 2003

**Durchgeführte Sportart:** Heilpädagogisches Voltigieren

Der VGSU bietet mit seinen unterschiedlichsten Angeboten unter qualifizierter Anleitung eine breite Palette an Bewegungsmöglichkeiten. Es beginnt mit der Frühförderung für Säuglinge und Kleinkinder, um dem großen Bewegungsdrang und dem Spielbedürfnis der Kinder gerecht zu werden. Erwachsene bis ins hohe Seniorenalter bewegen sich bei vielfältigen Angeboten nach dem Motto: Freude und Wohlbefinden bei Bewegung, Spiel und Sport mit Gleichgesinnten.

*Der Rehabilitationssport* ist ein wichtiger Bestandteil der Rehabilitation und wird bei Erkrankungen der Inneren Organe, neurologischen, orthopädischen und psychischen Erkrankungen angeboten.

Im Mittelpunkt der Bestrebungen steht der *Mensch und seine Gesundheit* und damit der Zustand *körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens*.

## **2. Ziele und Inhalte der Vereinsarbeit**

Zweck des Vereins war und ist es, durch gezielte pädagogische und sportwissenschaftlich begründete Maßnahmen ein gesundheitsbewusstes Verhalten zu unterstützen und zu fördern.

Dazu gehören unter anderem folgende Aufgaben:

1. Der Verein betreut Personen mit Krankheiten (z.B. Herz-Kreislaufkrankungen, Stoffwechselerkrankungen, Bewegungsmangel- und anderen Zivilisationserkrankungen) durch sporttherapeutische Maßnahmen am Wohnort.
2. Der Verein leistet anderen Organisationen, die Rehabilitationssportgruppen organisieren möchten, im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfestellung (Beratung und Information).
3. Der Verein ist bestrebt, die Zusammenarbeit aller im Rahmen der Sporttherapie beteiligten und interessierten Personen und Institutionen (Universität GH Essen FB II - Sportwissenschaft - Sportmedizinisches Institut, Universitätsklinikum Essen, Kostenträger der Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtung u.a.) zu fördern.
4. Der Verein arbeitet mit anderen sporttherapeutisch orientierten Vereinen und Verbänden zusammen, wie z.B. LSB, BSNW, DVGS u.a.

## **3. Kinder und Jugendliche brauchen Bewegung**

Der VGSU fasst die Entwicklung des Kindes als ganzheitlichen Prozess auf. Bewegung hat einen wesentlichen Anteil für die Selbst- und Umwelterfahrung von Kindern und Jugendlichen. Sie ist ein wichtiges Mittel zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung. Bewegungserziehung dient damit nicht einer frühzeitigen Vorbereitung auf den leistungsorientierten Sport, sondern ermöglicht eine Vielfalt von Bewegungserlebnissen und -erfahrungen. Diese unterstützen das Kind beim Aufbau einer stabilen, harmonischen Persönlichkeit. Grundsätzlich sind alle Angebote des VGSU integrativ ausgerichtet, das bedeutet, dass behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam spielen und mit- wie auch voneinander lernen können.

## **4. Heilpädagogisches Voltigieren**

Das Heilpädagogische Voltigieren - HPV - ist ein Teilbereich des Therapeutischen Reitens. HPV ist eine ganzheitlich orientierte pädagogische Fördermaßnahme für unterschiedliche Zielgruppen. Das Pferd ist mit seinen ganz besonderen Fähigkeiten in der Lage, Entwicklungen in Gang zu setzen und

Menschen mit körperlichen oder seelisch-geistigen Beeinträchtigungen Halt zu geben und sie in ihrer Persönlichkeit zu stärken. Unser Projekt Heilpädagogisches Voltigieren (HPV) ist für verschiedene Zielgruppen im Kinder- Jugendalter vorgesehen. Durch die langjährige Tätigkeit des VGSU im Bereich Psychomotorische Bewegungsförderung und Sportförderunterricht(Sport mit motorisch und/oder verhaltensauffälligen Kindern) bestehen bereits viele Kontakte zu Kooperationspartnern auf Essener Gebiet. Die Zusammenarbeit mit Kinderärzten, Krankenhäusern, Jugend- und Gesundheitsamt der Stadt Essen, Sozialpädiatrisches Zentrum, Behinderteneinrichtungen, Grund- und Hauptschulen (insbesondere in sozialen Brennpunkten) ist gegeben und mit diesem neuen Projekt weiter aufbaufähig.

#### 4.1 Zielgruppen im HPV

Das HPV wirkt sich bei Kindern und Jugendlichen mit folgenden Beeinträchtigungen positiv aus:

- Entwicklungsverzögerungen
- Verhaltensauffälligkeit
- Lernbehinderung
- Sprachbehinderung
- Sinnesbehinderungen
- Geistige Behinderung

#### 4.2 Fachkompetenz und Partner Pferd

Voraussetzung zum Erfolg im heilpädagogischen Voltigieren ist die Qualifikation unserer Fachkraft (lizensiert durch das Deutsche Kuratorium für Therapeutisches Reiten) sowie die Eignung des Therapiepferdes. Eine artgerechte Pferdehaltung und ein fachgerechter Umgang mit dem Pferd – mit Zeiten für angemessene Regeneration und Schulung - muss gewährleistet sein. Zur Umsetzung der folgenden Zielsetzungen im HPV steht unser speziell ausgebildetes zuverlässiges Therapiepferd ‚Wachus‘ zur Verfügung.

#### 4.3 Zielsetzungen im Heilpädagogischen Voltigieren

Je nach Alter der teilnehmenden Personen und je nach Förderbedarf werden unterschiedliche Schwerpunkte verfolgt. Diese liegen in folgenden Bereichen:

##### ● *Körperliche Ebene (motorische und sensorische Fähigkeiten)*

Die dreidimensionalen Schwingungen des Pferdes ermöglichen ein Regulieren der Muskelspannung und ein gezieltes Training der Haltungs- Gleichgewichts- und Stützreaktion sowie Schulung der Koordination. Da die Bewegungsstimulation mit Bewegungsübungen auf und mit dem Pferd (ggf. unter Hinzunahme von psychomotorischen Materialien) verbunden wird, werden zugleich neue und vorhandene Fähigkeiten erschlossen bzw. gestärkt. Hervorzuheben sind:

- Benutzung des rhythmischen Bewegungsablaufs des Pferdes zum Zweck der Lockerung, Entkrampfung und Losgelassenheit
- Steigerung der Konzentrations- und Reaktionsfähigkeit
- Beherrschung von Gleichgewicht und Koordination
- Verbesserung der Sprechmotorik
- Verbesserung der spezifischen Beweglichkeit/Geschicklichkeit
- Wahrnehmungsschulung

##### ● *psychische Ebene*

Der Einsatz des Pferdes bietet ein enormes pädagogisch-psychologisches Potential. Denn verbunden mit dem motorischen Erfahrungsgewinn werden zugleich Selbstwertgefühl gestärkt, Kreativität und Ausdrucksmöglichkeiten gefördert. Von dem Pferd geht das Gefühl des ‚Gehalten- und ‚Getragen-werdens‘ aus Es vermittelt als verlässliches Wesen Nähe und Vertrauen. Hervorzuheben sind:

- Stärkung des Selbstwertgefühls

- Aufbau von Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit
- Erlernen richtiger Selbsteinschätzung
- Annehmen von Korrekturen
- Eingeständnis und Überwindung von Ängsten
- Abbau aggressiver Verhaltensweisen
- Erhöhung der Frustrationstoleranz
- Rücksichtnahme auf das Pferd
- Entwicklung von Kooperation und Kreativität

● *soziale Ebene*

Über Partnerübungen und Interaktion in der Gruppe werden soziale Erfahrungen und Beziehungen entwickelt. Dem Pferd als natürliches und lebendiges Medium kommt dabei eine vermittelnde Bedeutung zu. Hervorzuheben sind:

- Einstellen auf den Partner Pferd
- Förderung kooperativen Verhaltens / Aufbau von sozialer Verantwortung
- Abbau von Antipathien
- Anerkennung und Einhalten gemeinsam erstellter Regeln
- Stabilisierung der emotionalen Lage durch gegenseitige Unterstützung (Helfen und Hilfe annehmen)
- Motivationsaufbau zur Mitarbeit
- Anerkennung der Leistung anderer
- Aufbau von Freundschaften (bei integrativen Gruppen auch zu Nichtbehinderten)

#### 4.4 Eine Unterrichtseinheit HPV aus?

Beim Voltigieren geht das Pferd auf dem Zirkel an einer Longe. Es werden vielfältige Bewegungs- und Spielformen mit verschiedenen Schwerpunkten auf dem ungesattelten Pferderücken in Schritt, Trab und Galopp durchgeführt. Hierbei stehen nicht reiterliche Leistungen im Vordergrund sondern das Einstellen auf den Partner Pferd, das kooperative Verhalten innerhalb der Gruppe sowie der Aufbau von sozialer Verantwortung für sich und andere. Neben dem eigentlichen Voltigieren gehört selbstverständlich die Versorgung des Partners Pferd mit dazu.

#### 5. Erweiterung des Bereichs Heilpädagogisches Voltigieren

Dank einer Förderung der Alfried Krupp von Bohlen und Halbach Stiftung konnte Anfang November das 2. Therapiepferd „Julie“ gekauft werden.

Zurzeit befindet sich Julie noch in der Eingewöhnungs- und Ausbildungsphase. Ab Frühjahr 2010 ist der Einsatz vor allem im Therapiebereich geplant.

Darüber hinaus greift der VGSU ein neues Feld in der Gesundheitsförderung: „Rückenfitness und Gleichgewicht – mit dem Partner Pferd“ auf.

Geplant ist das Angebot in Kooperation mit Schulen aber auch öffentlichen Zugang für alle Kinder aus dem Essener Stadtteilen – oder Umgebung. Nähere Infos und Anmeldungen für die Kurse ab 09.01.2010 werden ab sofort entgegengenommen unter: Tel.: 0201 – 183 7373 oder per mail unter [info@vgsu.de](mailto:info@vgsu.de)



**Name des Vereins: RBG Dortmund 51**

**Name des Übungsleiters: Petra Opitz**

**Durchgeführte Sportart: Rollifahrtraining und viel mehr....**

**Kurzbericht über die Sportgruppe:**

Einmal wöchentlich treffen sich Kinder und Jugendliche, die auf den Rollstuhl angewiesen sind, um ihre körperlichen Fähigkeiten zu erproben und zu verbessern. Eine festgelegte Sportart wird dabei nicht angeboten.

Zum einen sollen die Kinder und Jugendlichen einen guten und sicheren Umgang mit dem Rollstuhl erlernen. Dazu gehört auch einmal eine Sportstunde, die außerhalb der Sporthalle stattfindet. Da werden Bordsteinkanten überwunden, Gleise überquert, holperige Wege bewältigt und auf dem Bürgersteig liegende Hundehaufen umfahren. So ein Tross von mehreren Rolli - Fahrern erzeugt schon mal erstaunte Gesichter bei den vorbeikommenden Fußgängern, aber das sind unser Sportler/innen schon gewohnt. Das hält sie auch nicht davon ab, die Aktion immer wieder durchzuführen.

Zum anderen sollen die Teilnehmer/innen während ihrer Zeit in dieser Sportgruppe viele verschiedene Sportarten kennenlernen. Neben den altbekannten Spielen wie zum Beispiel „Fischer, Fischer, wie tief ist das Wasser“ oder das „6 Tage -Rennen“, werden auch Riesenball, Tischtennis, Basketball oder Badminton angeboten. Damit möchte der Verein den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, die verschiedenen Sportarten über einen längeren Zeitraum auszuprobieren ohne sofort eine Entscheidung für eine bestimmte Sportart treffen zu müssen. Viele Eltern von Kindern ohne Behinderungen kennen solche Probleme. Wie oft wechseln ihre Kinder den Sportverein, weil die sportlichen Interessen ihrer Kinder in vielen Fällen gar nicht gefestigt sind. Vom ersten Fußballverein geht es zum nächsten Fußballverein. Danach wird die Sportart gewechselt. Tischtennis, Basketball oder Volleyball sind dann die nächsten Stationen. Damit verbunden ist meistens ein Vereinswechsel.

Mit unserem Sportangebot ohne eine „bestimmte Sportart“ möchten wir den Kindern und Jugendlichen diese ständigen Wechsel ersparen. In dieser Sportgruppe bekommen sie die Zeit, die sie benötigen, um die Sportart zu finden, die sie später aktiv ausüben möchten. Im Alter von 14 - 16 Jahren sind sie dann der Kinder- und Jugendsportgruppe entwachsen, wissen aber welche Sportart sie ausüben möchten. Den Verein müssen sie dann auch nicht verlassen, sie können innerhalb des Vereins die Gruppe wechseln, vom Jugendsport zum Erwachsenensport.

In dieser Gruppe geht es aber nicht immer nur um sportliche Aspekte. Die Kinder und Jugendlichen freuen sich genau das zu machen, was bei nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen „normal“ ist - sie sind in einem Sportverein. Hier haben sie die Möglichkeit Gleichgesinnte außerhalb der Schule kennenzulernen und neue Freunde finden.

Natürlich nutzen die Eltern diese Möglichkeit ebenfalls um Gleichgesinnte kennenzulernen und um Informationen und Erfahrungen auszutauschen. Dabei steht das Thema Sport natürlich nicht immer im Vordergrund. Informationen und Erfahrungen im Bereich Rollstuhlversorgung, welche Schulformen stehen zur Verfügung oder der bevorstehende Autokauf sind da nur einige der Themen.



# Handbuch für den Kinder- und Jugendsport

## Kapitel 2. Praktischer Teil

- Kompetenzteam Jugend



## **Vorstellung des Kompetenzteams Kinder- und Jugendsport im BSNW**

Im Bereich des Sportes für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung können viele Fragen auftreten. Dies gilt einerseits für Fragen, welche die Organisation des Sportes für Kinder und Jugendliche betreffen, aber andererseits auch für Fragen aus dem persönlichen Alltag der Betroffenen. Wir, das Kompetenzteam für Kinder- und Jugendliche im Behinderten-Sportverband NRW, haben es uns zur Aufgabe gemacht Ihnen diese Fragen zu beantworten und Ihnen praktische Hinweise und Anregungen zu geben.

Zu den im Team vorhandenen Kompetenzen zählen unter anderem:

- Kommunikation mit Ärzten oder Schulen
- Beantragung von Fördermitteln zur Durchführung von Sportangeboten
- Lebenspraktische Hilfestellungen
- Handlungsanleitungen für verschiedene Bewegungsmöglichkeiten
- Zusammenarbeit mit Therapeuten
- Hilfestellung für Sponsoringmaßnahmen
- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund

Wenn Sie Fragen haben, die Sie dem Team gerne stellen möchten, senden Sie eine E-Mail an die hauptamtliche Koordinatorin des Teams, Frau Sara-Maria Wolfram ([wolfram@bsnw.de](mailto:wolfram@bsnw.de)) oder rufen Sie an unter 0203-7174-161. Selbstverständlich freuen wir uns auch über Anregungen unsere künftige Arbeit betreffend, z.B.:

- Welche Wünsche haben Sie an das Team
- Welche Themen sollten mehr Beachtung in der Verbandsarbeit für Kinder und Jugendliche finden

Wir freuen uns auf Ihre Fragen und Anregungen.

Ihr Kompetenzteam Kinder- und Jugendsport im BSNW

# Handbuch für den Kinder- und Jugendsport

## Kapitel 2. Praktischer Teil

- Nützliche und hilfreiche Internetadressen



## Nützliche und hilfreiche Internetadressen

### 1. Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen

Das Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen stellt mit gut 200.000 Mitgliedern in fast 1.400 Vereinen rund ein Drittel aller Mitglieder im Deutschen Behindertensportverband e.V. Ziel der täglichen Arbeit ist es, Menschen mit Behinderung nicht nur bei der Ausübung ihres Sports zu unterstützen, ihnen Kontakte zu geeigneten Vereinen zu vermitteln, sondern auch darüber hinaus eine Vielzahl an Informationen zum Thema "Leben mit Behinderung" zur Verfügung zu stellen.

Dabei gliedern sich die Sportangebote des BSNW in drei große Bereiche:

#### - Rehabilitationssport

Im Rehabilitationssport werden die Inhalte des Sportes gezielt - jedoch ganzheitlich - auf die Verbesserung und/oder den Erhalt körperlicher Funktionen ausgerichtet. Reha-Sport bezieht pädagogische, psychologische und soziale Gesichtspunkte in seine Handlungen ein und ist somit auf eine ganzheitliche Wirkweise ausgerichtet. Hier sind eine genau dosierte Belastung und eine sorgfältige Übungsauswahl erforderlich. Im BSNW ausgebildete Fachübungsleiter lernen in verschiedenen Ausbildungsgängen die Besonderheiten und speziellen Anforderungen kennen, die beim Sport mit den unterschiedlichen Behinderungsarten und Krankheitsformen beachtet werden.

#### - Breitensport

Breitensport im BSNW unterscheidet sich nur unwesentlich vom Breitensport „Nichtbehinderter“. Spaß an Bewegung und Spiel - auch als Wettkampf -, das Zusammensein mit Freunden und Vereinskameraden, sinnvolle Freizeitgestaltung und natürlich auch die körperliche Fitness sind häufige Beweggründe Sport zu treiben. Das Angebot an Sportarten, die trotz vielfältiger Formen und Schweregrade von Behinderung ausgeführt werden können, ist breit gefächert. Zum einen werden Sportarten betrieben, die auch nicht behinderte Sportler ausüben, zum anderen gibt es Modifikationen, aber auch ganz eigene Sportarten. Auch das Erlernen von Entspannungstechniken, Yoga, Tai Chi und Selbstverteidigungsformen findet immer mehr Interessenten unter unseren Mitgliedern. Der Übergang vom Rehasport zum Breitensport ist fließend.

#### - Leistungssport

Der Leistungssport stellt die dritte Säule des Behindertensports dar und wird im besonderen Maße öffentlich wahrgenommen. Er ist somit das Aushängeschild des Sports der Menschen mit Behinderung. In unterschiedlichen Sportarten stehen die persönliche Leistung und der Leistungsvergleich im Mittelpunkt der Anstrengungen der Athleten. Hartes, tägliches Training mit Umfängen wie im Leistungs- und Hochleistungssport allgemein üblich, sind Voraussetzung, um sich gegen die starke Konkurrenz durchzusetzen.

Wettkämpfe finden bis auf die Ebene von Weltmeisterschaften und Paralympischen Spielen statt. Zur Förderung des Leistungssports gibt es zertifizierte Leistungszentren und Stützpunkte in unserem Verband.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des BSNW zu finden, unter:

[www.bsnw.de](http://www.bsnw.de)

## **2. Deutscher Behindertensportverband/ Deutsche Beinderten-Sportjugend**

Der Deutsche Behindertensportverband (DBS) ist der zuständige Fachverband im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) für den Sport von Menschen mit Behinderungen. Gleichzeitig ist der DBS nationales paralympisches Komitee für Deutschland und in dieser Funktion Mitglied im International Paralympic Committee (IPC). Der DBS hat, im Rahmen seiner Satzung, eine sich selbst verwaltende Jugendorganisation, die Deutsche Behinderten - Sportjugend (DBSJ).

Die Deutsche Behinderten-Sportjugend (DBSJ) ist die Jugendorganisation im Deutschen Behindertensportverband (DBS) e.V. und ist als Fachverband in der Deutschen Sportjugend der Dachverband aller sporttreibenden Kinder und Jugendlichen mit Behinderung in der Bundesrepublik Deutschland.

Weitere Informationen zu beiden Organisationen sind auf der Homepage des DBS zu finden, unter:

[www.dbs-npc.de](http://www.dbs-npc.de)

## **3. Landessportbund NRW**

Als Gemeinschaft des gemeinnützig organisierten Sports in Nordrhein-Westfalen vertritt der LandesSportBund NRW zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger die Interessen des Sports in NRW.

Als größte Personenvereinigung in Nordrhein-Westfalen soll der organisierte Sport als Ausdruck individueller Lebensqualität und Quelle sozialer Beziehung gestärkt werden, Menschen in Bewegung bringen und den "Sport für alle" möglich machen.

Mit seinen Leistungen steht der Landessportbund NRW für Kompetenz, Qualität und bürgernahes Engagement. Ein Medium, den Service abzurufen und allen Sportinteressierten Hilfe zu geben, bietet das Internetportal des Landessportbundes unter:

[www.wir-im-sport.de](http://www.wir-im-sport.de)

## **4. Deutscher Turner-Bund**

Der Deutsche Turner-Bund ist der Spitzenverband für Turnen und Gymnastik und vereint unter diesem Dach eine Vielzahl von Sportarten und turnerische Fachgebiete. Diese Sportarten betreut der DTB nach seinem Selbstverständnis ganzheitlich jeweils als Leistungs- und Wettkampfsport sowie als Freizeit- und Gesundheitssport.

Um die Tätigkeit des Verbandes in zwei speziellen Arbeitsbereichen besonders konzentriert und effizient angehen zu können, sind in Ergänzung des Kernbereiches der Sportarten

zusätzliche Strukturen vorgesehen: Dies betrifft zum einen den Verbandsbereich Olympischer Spitzensport, der sich ausschließlich mit der professionellen Betreuung der Kader-Athleten in den Olympischen Programmsportarten befasst, natürlich in Verzahnung mit dem entsprechenden Technischen Komitee. Dies betrifft zum anderen den Verbandsbereich Allgemeines Turnen, der sich gezielt mit den Trends und Entwicklungen im Freizeit- und Gesundheitssport von Turnen und Gymnastik, Angebote für die Zielgruppen Kinder, Jugendliche, Frauen, Männer und Ältere befasst, ebenfalls in Verzahnung mit den Technischen Komitees.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des DTB zu finden, unter:

[www.dtb-online.de](http://www.dtb-online.de)